

Fertigung: .....

Anlage: .....

Blatt: .....

# UMWELTBERICHT

mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

zum Bebauungsplan

**"Breite III" - Neufassung und Erweiterung**

der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl

(Landkreis Emmendingen)



(Quelle: Planungsbüro Fischer, Mai 2022)

**PLANUNGSBÜRO FISCHER GÜNTERSTALSTR. 32 79100 FREIBURG  
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPLANUNG**

**Stand: 12.02.2025**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Ausgangssituation</b>	<b>1</b>
1.1	Erfordernis der Planaufstellung	1
1.2	Verfahrensstand	1
1.3	Lage im Raum / Geltungsbereich	2
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>5</b>
2.1	Rechtsgrundlagen	5
2.2	Umweltziele	6
2.3	Methodik - Anwendung Eingriffsregelung	7
<b>3</b>	<b>Planerische Vorgaben</b>	<b>8</b>
3.1	Übergeordnete Planungen	8
3.2	Schutzgebiete	9
3.3	Europäisches Netz "Natura 2000"	11
3.4	Gesetzlich geschützte Biotope	11
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>14</b>
4.1	Rechtliche Vorgaben	14
4.2	Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)	15
<b>5</b>	<b>Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung</b>	<b>19</b>
5.1	Derzeitiger Umweltzustand	19
5.1.1	Mensch .....	19
5.1.2	Fläche .....	19
5.1.3	Boden.....	20
5.1.4	Grundwasser.....	20
5.1.5	Oberflächengewässer .....	21
5.1.6	Klima/Luft.....	21
5.1.7	Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt.....	22
5.1.8	Landschafts-/Ortsbild .....	22
5.1.9	Kultur- und sonstige Schutzgüter.....	23
5.2	Umweltauswirkungen der Planung	23
<b>6</b>	<b>Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets</b>	<b>30</b>
6.1	Maßnahmen für den Artenschutz	30
6.2	Maßnahmen für den Klimaschutz	30
6.3	Maßnahmen für die Eingriffsregelung	31

<b>7</b>	<b>Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO</b>	<b>32</b>
7.1	Schutzgut Boden	33
7.2	Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	39
<b>8</b>	<b>Ermittlung des Kompensationsbedarfs</b>	<b>44</b>
8.1	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	44
8.2	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	44
<b>9</b>	<b>Planungsalternativen</b>	<b>45</b>
9.1	Nullvariante	45
9.2	Alternativen	45
<b>10</b>	<b>Zusätzliche Angaben</b>	<b>45</b>
10.1	Monitoring	45
10.2	Zusammenfassung	46
10.3	Quellenverzeichnis	49

## **Gutachten als Anlage**

- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP),  
erstellt von Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Freiburg,  
vom 27.02.2024
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Breite III"  
erstellt vom Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud, Freiburg,  
vom 25.01.2024

# 1 Anlass und Ausgangssituation

## 1.1 Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist der Bebauungsplan "Breite III" - Neufassung und Erweiterung der Gemeinde Riegel gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Ausweisung des Bebauungsplans "Breite III" - Neufassung und Erweiterung ist ein bauplanungsrechtliches Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.7 zum UVPG, das nicht UVP-pflichtig ist bzw. für das keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, da die Schwellenwerte, in Bezug auf die Grundfläche, nicht überschritten werden (§§ 3a und 3b UVPG).

Mit dem Bebauungsplan "Breite III" - Neufassung und Erweiterung soll ein nachhaltiges, klimaneutrales, energieautarkes und generationengerechtes Wohnquartier geschaffen werden. Hierfür ist die Neufassung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Breite III" (02.03.2017) unter Einbeziehung von angrenzenden Flächen erforderlich.

Neben einer geplanten Vielfalt an verschiedenen Wohnformen sollen mit dem Bebauungsplan auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung, Energieversorgung, Regenwassernutzung, aber auch für Freiflächen sowie die Nutzbarkeit des öffentlichen Raums geschaffen werden. (s. Begründung B-Plan).

## 1.2 Verfahrensstand

Der Gemeinderat der Gemeinde Riegel hat die Aufstellung des Bebauungsplans "Breite III" - Neufassung und Erweiterung beschlossen.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Vorfeld der Erstellung einer Umweltprüfung festzulegen, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der umweltschützenden Belange für die Abwägung zu erfolgen hat.

Dieser Verfahrensschritt "Scoping" wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

### 1.3 Lage im Raum / Geltungsbereich

#### Planausschnitt: Luftbild



(Quelle: LUBW, Büro Fischer Oktober 2024)

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 6,26 ha und liegt im Norden der Gemeinde Riegel. Das Planungsgebiet wurde bisher größtenteils als Ackerland landwirtschaftlich genutzt.

Im Norden wird das Baugebiet durch die Kaiserstuhlbahn und im Osten durch die Landesstraße 116 begrenzt. Im Süden schließt sich das Baugebiet "Breite II" an und im Westen sowie im Südwesten landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Erschließung des Planungsgebiets erfolgt von Süden über die Kaiserstuhlstraße, die in einem Kreisels in die Landesstraße 116 mündet.

Der Bebauungsplan "Breite III" - Neufassung und Erweiterung beinhaltet die Neufassung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Breite III" (02.03.2017) unter Einbeziehung von angrenzenden Flächen.

Gesamtfläche

B-Plan "Breite III"- Neufassung und Erweiterung

ca. 6,26 ha

davon

- Teilbereich rechtskräftigen B-Plan "Breite III" (gelb)

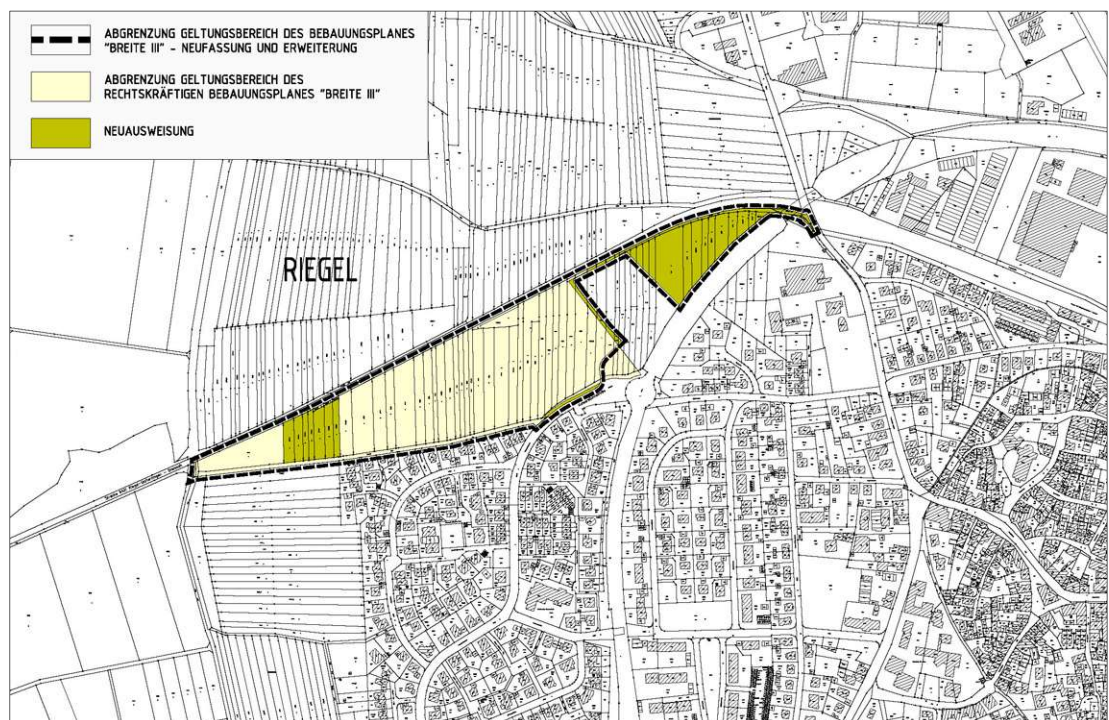
ca. 4,75 ha

- Teilbereich Erweiterung (oliv)

ca. 1,51 ha

Hinweis: In den neuen Geltungsbereich wurden im Westen gegenüber dem Geltungsbereich "Breite III" kleine Flächen am Wirtschaftsweg nicht mehr einbezogen.

Übersichtsplan:



(Quelle: Büro Fischer, Oktober 2024)

**Planausschnitt: Bebauungsplan "Breite III"**



(Quelle: Zeichnerischer Teil Bebauungsplan "Breite III", rechtsverbindlich 02.03.2017)

**LEGENDE:**

**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)**

WA	ALLOTTENES WOHNGEbiet WA (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauAVO)	1	WA II	2	WA II
0,4	GRUNDFLÄCHENZahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauAVO)	0,4	0,8	0,4	0,8
(12)	GESCHOSSFLÄCHENZahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauAVO)	A 30-45	B 10-30	15-36°	
II (B)	MAX. ZAHl DER VOLLGESHOSS / ZWINGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauAVO)	max. WH = 5,00m	max. WH = 6,50m	max. FH = 10,50m	
WH	WANDHÖHE WH ALS HÖCHSTMASS (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauAVO)	max. WH = 5,00m	max. WH = 6,50m	max. FH = 10,50m	
FH	FIRSTHÖHE FH ALS HÖCHSTMASS (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauAVO)	max. WH = 5,00m	max. WH = 6,50m	max. FH = 10,50m	
O	OFFENE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauAVO)	3	WA II	4	WA II
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauAVO)	0,4	12	0,4	12
D	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauAVO)	0	15-36°	0	15-36°
BAUGRENZE	BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB UND § 23 Abs. 3 BauAVO)	max. WH = 7,50m	max. FH = 12,00m	max. WH = 7,50m	max. FH = 12,00m
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	5	WA III + A		
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	0,4	14	0	15-36°
FUSS- UND RADWEG/WIRTSCHAFTSWEG	FUSS- UND RADWEG/WIRTSCHAFTSWEG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	max. WH = 11,50m	max. FH = 13,50m		
LÄNGSPARKER	LÄNGSPARKER (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)				
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN - TRAFOSTATION	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN - TRAFOSTATION (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)				
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)				
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSLÄCHE	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSLÄCHE				
KINDERSPIELPLATZ	KINDERSPIELPLATZ				
NUTZUNG LT. ENSCHRIEB	NUTZUNG LT. ENSCHRIEB				
WASSERFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)				
UPKREUZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	UPKREUZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)				
NUTZUNG LT. ENSCHRIEB	NUTZUNG LT. ENSCHRIEB				
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BIODIVERSITÄT UND LÄNDLICHKEIT	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BIODIVERSITÄT UND LÄNDLICHKEIT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)				
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN)	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)				
ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN	ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)				
FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN	FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) - TG				
LÄRMSCHUTZWAND	LÄRMSCHUTZWAND (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)				
ABGRENZUNG LÄRMSCHUTZBEREICHE	ABGRENZUNG LÄRMSCHUTZBEREICHE (S. SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG INGEBÜRDE FICHTNER, MAI 2016)				
LÄRMPFELDBEREICH	LÄRMPFELDBEREICH (S. SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG INGEBÜRDE FICHTNER, MAI 2016)				
ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 1 BauGB)				
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG				

**2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)**

**15-36°** DACHNEIGUNG ALS MINDEST-/MÖCHSTMASS

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB) OBERÖRSCH

ALTBEBAUUNG JA = NEIN, NEIN (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

ARCHÄOLOGISCHE KULTURDENKMÄLER

**HINWEISE**

BESTEHENDE GEBÄUDE, LT. KATASTERPLAN

GRUNDSTÜCKSBESTAND

GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFÄLLT

GRUNDSTÜCKSGRENZE GEPLANT

BEI DOPPELHÄUSERN: GRUNDSTÜCKSGRENZE, AN DIE ANGEBAUT WERDEN MUSS

NUTZUNGSCHARAKTERE

1 = ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2 = ZAHl DER VOLLGESHOSS ALS HÖCHSTGRENZE

3 = GRUNDFLÄCHENZAHl (GRZ)

4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHl (GFZ)

5 = BAUWEISE

6 = DACHNEIGUNG

7 = WANDHÖHE WH ALS HÖCHSTGRENZE IN M

8 = FIRSTHÖHE FH ALS HÖCHSTGRENZE IN M

**GEMEINDE RIEGEL A. K.**  
**BEBAUUNGSPLAN "BREITE III"**  
**MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**  
 ZEICHNERISCHER TEIL

**AUFGESTELLT**  
 NACH § 9 Abs. 1 BauGB VOM 20.10.2016  
 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES  
 ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG  
 RIEGEL, DEN 03.03.2017

**ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**  
 NACH § 9 Abs. 1 BauGB VOM 20.10.2016  
 INFO-VERANSTALTUNG AM 29.11.2016  
 ÖFF. AUSLEGUNG VOM 29.11.2016  
 BIS 06.12.2016

**ÖFFENTLICH AUSGELEGEN**  
 NACH § 3 Abs. 2 BauGB VOM 26.10.2015  
 IN DER ZEIT VOM 26.10.2015  
 ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 26.10.2015  
 AM 26.10.2015

**ALS SATZUNG BESCHLOSSEN**  
 NACH § 16 Abs. 1 BauGB VOM 26.10.2015,  
 § 11 LBO VOM 10.10.2015,  
 § 4 Abs. 1 GeoB VOM 05.12.2015  
 REGEL, DEN 23.02.2017

**AUSFERTIGUNG**  
 ES WIRD BEZUEHET, DASS DER INHALT DIESER PLANS SOWIE  
 DIE ZUGEHÖRIGEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND  
 DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UNTER BEACHTUNG DES  
 VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HERZU ERGÄNZENDEN  
 BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES ODER SONSTIGER REGELN  
 GRÜNDLICH ÜBERPRÜFT  
 REGEL, DEN 23.02.2017

**RECHTSVERBÜNDLICH**  
 NACH § 15 Abs. 1 BauGB VOM 26.10.2015  
 DURCH BEKANNTMACHUNG  
 REGEL, DEN 03.03.2017

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**  
 FISH FRIEDRICH, GÖTTWILDALE 12, TEL. 03763444 FAX 703444  
 email: info@planungsbuero-fischer.de, www.planungsbuero-fischer.de

PLAN NR. DATUM 24.03.16 GRÜNZEIT: 02.06.16  
 03.09.16 22.09.16  
 04.11.16 22.02.17

STADT- RAUSCH 1 : 500  
 1 2 3 4 5 6

FERTIGUNG  
 PLANER:  
 ZEICHNER:

## 2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltschutzes

### 2.1 Rechtsgrundlagen

#### Baugesetzbuch

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, zu ermitteln.

In einem Umweltbericht, der gemäß Anlage 1 BauGB zu erstellen ist, werden die umweltrelevanten Belange dargestellt. Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung.

In der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung sind als Ergebnisse der Umweltprüfung der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen. In einer zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) ist nach Abschluss des Bauleitverfahrens darzulegen, inwieweit die Anregungen der Behörden berücksichtigt wurden.

Nach Realisierung der Planung sind gemäß § 4ac BauGB die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig entgegenwirken zu können.

Der Umweltbericht trifft gemäß § 34 BNatSchG Aussagen, ob eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt. Des Weiteren werden auch Aussagen zur Betroffenheit des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß § 39 und § 44 BNatSchG getroffen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs 2011 gemäß § 1a Abs. 5 BauGB *soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.* Entsprechende Maßnahmen wie Begrünung, Reduzierung des Versiegelungsgrades werden im Umweltbericht innerhalb der Schutzgüter Klima, Boden und Wasser behandelt. Technische Maßnahmen für den Klimaschutz werden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 18 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (**Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz**) in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan oder auch an anderer Stelle. Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

## 2.2 Umweltziele

Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§§ 1 u. 3 BImSchG, § 1 (6) BauGB)</li> <li>- Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) BauGB)</li> <li>- Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie Belange der Erholung (§ 1 (6) BauGB)</li> <li>- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) BauGB)</li> <li>- Bemessungsgrundlage: Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)</li> </ul>
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB)</li> <li>- Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2021, Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2030</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§§ 1 u. 4 BBodSchG, § 1a (2) BauGB)</li> <li>- Erhalt von natürlichen Bodenfunktionen sowie von Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG)</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sichern der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 1 WHG)</li> <li>- Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit sowie Schutz vor nachteiligen Veränderungen (§ 6 (1) WHG)</li> <li>- Erhalt der Grundwasserneubildung (§ 12 WG)</li> <li>- Erhalt der natürlichen oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen (§ 1 (3) BNatSchG)</li> <li>- Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung und zur Versickerung von Niederschlagswasser (§ 55 WHG)</li> <li>- Erhalt des natürlichen Zustands von Gewässern beim Gewässer-ausbau (§ 67 WHG)</li> </ul>
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz von Flächen mit bioklimatischen und / oder lufthygienischen Funktionen (§§ 1 (6) u. 1a (5) BauGB, § 1 (3) BNatSchG)</li> <li>- Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 1a (5) BauGB)</li> <li>- Bundes-Klimaschutzgesetz (Stand August 2024), Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mind. 65 % und bis 2040 um mind. 88 % gegenüber 1990</li> </ul>
Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung/Ausgleich/Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen / Eingriffen von Natur und Landschaft (§§ 13 - 15 BNatSchG, §§ 14 u. 15 NatSchG)</li> <li>- Schutz von biologischer Vielfalt sowie Tier- und Pflanzenpopulationen (§ 1 (6) BauGB, § 1 BNatSchG)</li> <li>- Schutz der Natura 2000-Gebiete (§ 1 (6) BauGB, § 2 BNatSchG)</li> <li>- Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG</li> <li>- Ziele und Vorgaben der Schutzgebiete: NSG, Nationalpark, Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 23 - 30 BNatSchG)</li> </ul>
Landschafts-/Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berücksichtigung des Landschaftsbildes (§§ 1 (6) u. 1a (3) BauGB)</li> </ul>

	- Erhalt von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts (§ 1 (4) BNatSchG)
Kultur- und Sachgüter	- Nachhaltige städtebauliche Entwicklung (§ 1 (5) BauGB) - Berücksichtigung der Belange von Baukultur, Denkmalschutz, Denkmalpflege (§ 1 (6) BauGB) - Schutz/Erhalt der Kulturdenkmale (§§ 1, 2, 6 u. 8 DSchG)

### 2.3 Methodik - Anwendung Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter getrennt bewertet.

Das Schutzgut **Boden** wird gemäß dem Leitfaden "Bewertung von Boden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, Stand 2010, und der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung", Heft Bodenschutz 24, Stand 2012, unter Berücksichtigung der Angaben der Bodenkarte von Baden-Württemberg, M. 1 : 50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) bearbeitet.

Der Bewertung der vier Bodenfunktionen "Natürliche Bodenfruchtbarkeit", "Ausgleichskörper im Wasserkreislauf", "Filter und Puffer für Schadstoffe" und "Standort für naturnahe Vegetation" erfolgt entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit gemäß der Ökokontoverordnung (ÖKVO), Stand 2010 für den IST-Zustand (Bestandswert) und den Planungszustand (ÖKVO).

Für das **Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt** wird bei der Bewertung das Biotoptypenmodell der Ökokontoverordnung verwendet. Nach dem Bewertungsmodell wird jedem vorhandenen Biotoptyp eine Wertigkeit in Form eines Punktwerts zugeordnet. Je höher der Punktwert ist, desto wertvoller ist der Biotoptyp. Durch Multiplikation des Biotopwerts mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, und Addition der einzelnen Flächenwerte ergibt sich ein Gesamtwert für das Untersuchungsgebiet.

Anschließend werden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die zu erwartenden Biotoptypen nach der ÖKVO bilanziert.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung des Bestandswerts mit dem Planungswert bei den Schutzgütern Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt. In der Regel ergibt sich ein Ausgleichsdefizit, das durch Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplans auszugleichen ist.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt werden entsprechende Bestandskarten erstellt.

Die Eingriffe in die Schutzgüter **Mensch, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschafts-/Ortsbild** sowie **Kultur- und Sachgüter** werden verbal-argumentativ unter Berücksichtigung der "Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (August 2016) sowie die "Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umgebung" (Oktober 2015), Prof. Chr. Küpfer, bewertet.

### 3 Planerische Vorgaben

#### 3.1 Übergeordnete Planungen

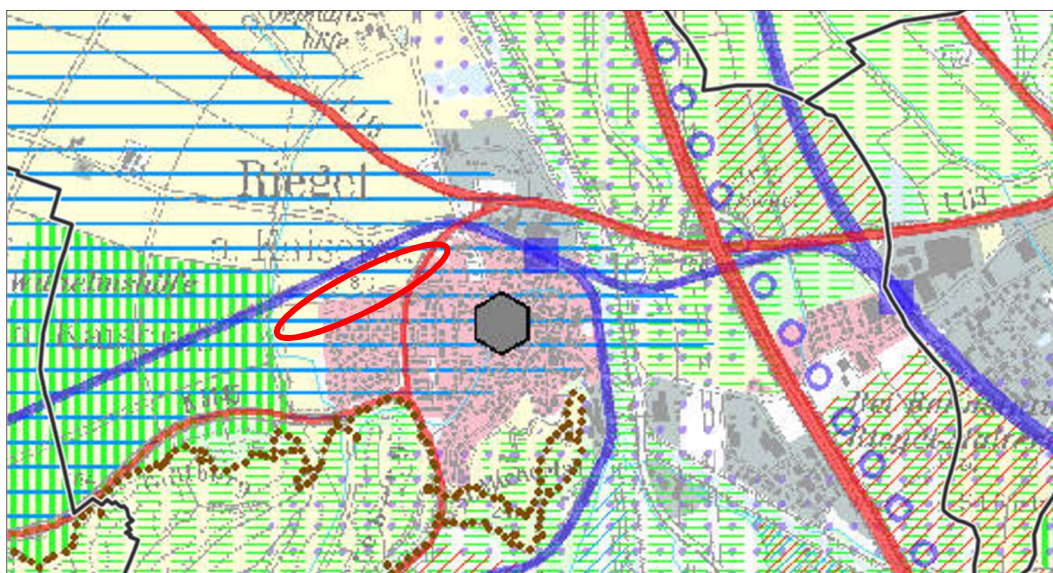
##### Regionalplan Südlicher Oberrhein

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein (2019) handelt es sich bei dem Planungsgebiet um **landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1**.

Das Planungsgebiet befindet sich, wie dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen ist, in einem **Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone C)**. Da im Bereich der geplanten Pflanzenkläranlage nach Aussage der planenden Fa. Ricion „keine Verbindung mit dem Untergrund besteht“, also auch nicht zum Grundwasser, kann eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes ausgeschlossen werden.

In einem Abstand von ca. 480 m verläuft im Süden und in einem Abstand von ca. 500 m im Osten der **Regionale Grünzug**. Direkt angrenzend westlich befindet sich eine **Grünzäsur**.

##### Planausschnitt: Regionalplan Südlicher Oberrhein

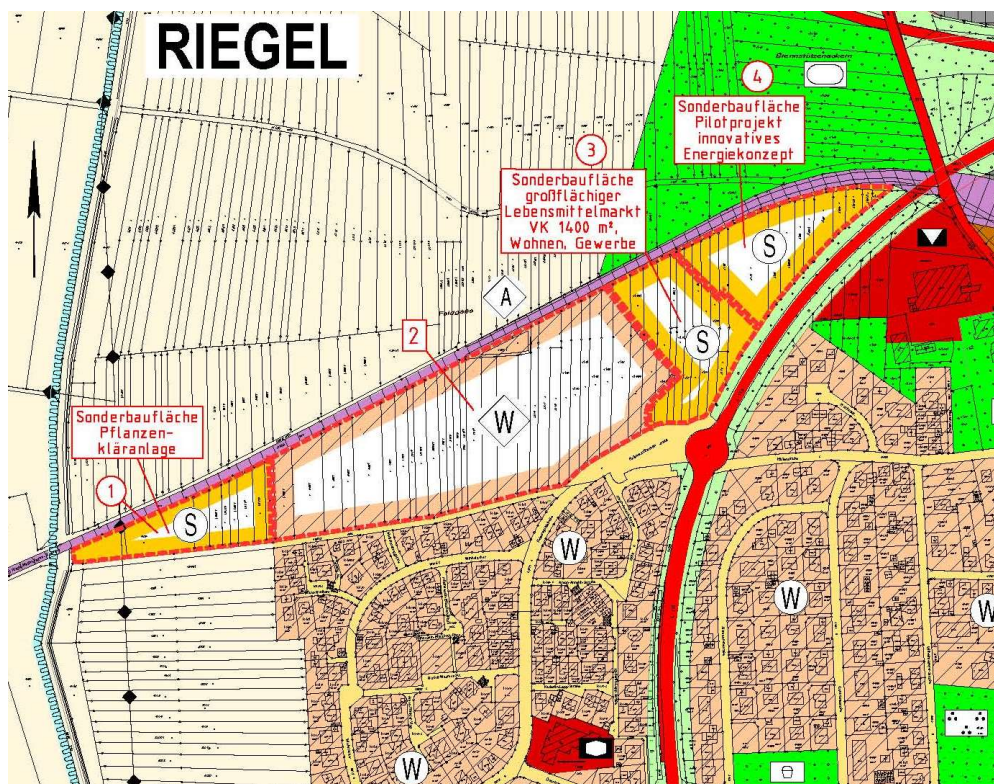


(Quelle: RVSO, 2019)

##### Flächennutzungsplan

Mit der 58. Änderung des FNP des GVV "Nördlicher Kaiserstuhl" wird ein Teil der Wohnbaufläche in Sonderbaufläche "Großflächiger Lebensmittelmarkt", in eine Sonderbaufläche "Pflanzenkläranlagen" sowie in eine Sonderbaufläche "Pilotprojekt Erneuerbare Energien" geändert. Der Feststellungsbeschluss für die 58. Änderung des FNP wurde in der Verbandssitzung am 16.09.2024 gefasst. Mit Veröffentlichung am 14.03.2025 wurde die 58. Änd. des FNP rechts-wirksam (siehe Plan Folgeseite). Damit gilt der B-Plan als aus dem FNP entwickelt.

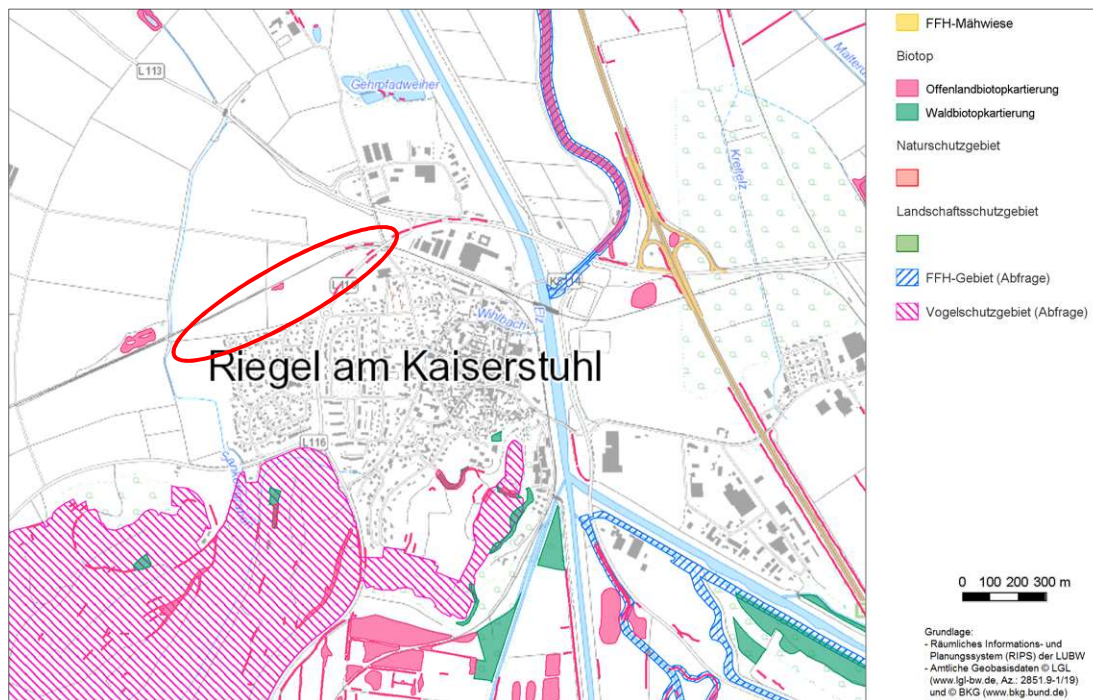
**Planausschnitt: 58. Änderung FNP "Nördlicher Kaiserstuhl"**



(Quelle: Büro Fischer, 2025)

**3.2 Schutzgebiete**

**Planausschnitt:**



(Quelle: LUBW, 2024)

**Table:**

Legende: ● = direkt betroffen      ○ = angrenzend      / = nicht betroffen

FFH-Gebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: <b>Teilfläche "Taubergießen, Elz, Ettenbach"</b> / Nr.: <b>7712341</b> , ca. 640 m östlich	/
FFH-Mähwiese, gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Name / Nr.:	/
EG-Vogelschutzgebiet gemäß § 32 des BNatSchG und § 36 des NatSchG Name: <b>Kaiserstuhl</b> / Nr.: <b>7912442</b> , ca. 440 m südlich	/
Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG bzw. § 28 des NatSchG Name / Nr.:	/
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG Name / Nr.:	/
Naturparke gemäß § 27 des BNatSchG bzw. § 29 des NatSchG Name / Nr.:	/
Naturdenkmale gemäß § 28 des BNatSchG und § 30 des NatSchG Name / Nr.:	/
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG und § 33 des NatSchG Name: <b>Feldgehölz I an der Bahnlinie W Riegel</b> / Nr.: <b>178123160337</b> , <b>bereits Ausgleich erbracht</b> Name: <b>Straßenbegleitende Feldhecken N Riegel I</b> / Nr.: <b>178123160326</b> , angrenzend Name: <b>Feldhecken am Bahndamm N Riegel</b> / Nr.: <b>178123160417</b> , ca. 7,5 bzw. 10 m nördlich Name: <b>Feldgehölz II an der Bahnlinie W Riegel</b> / Nr.: <b>178123160423</b> , ca. 55 nordwestlich	● ○/ / /
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 a des LWaldG Name / Nr.:	/
Bodenschutzwald gemäß § 30 des LWaldG und Schutzwald gegen schädliche Umwelt-einwirkungen gemäß § 31 des LWaldG	/
Waldschutzgebiete gemäß § 32 des LWaldG Name / Nr.:	
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 51-53 des WHG und § 45 des WG Name / Nr.:	/
Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 und 78 des WHG und § 65 des WG	/
Risikogebiet gemäß § 78b des WHG	/
Gewässerrandstreifen gemäß § 38 des WHG und § 29 des WG <b>Sankertgraben (20328)</b> G.II.O.-von wasserwirtschaftlicher Bedeutung	●
Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gemäß § 61 des BNatSchG (1. Ordnung) und § 47 des NatSchG (1. und 2. Ordnung)	/
Regionaler Grünzug, lt. RVSO, ca.480 m bzw. 500 m südlich bzw. östlich	/
Grünzäsur, lt. RVSO, westlich angrenzend	○
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, lt. RVSO	/
Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, lt. RVSO	/
Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ <sub>100</sub> -Ausnahmevorbehalt, lt. RVSO	/
Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I, lt. Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg / RVSO	●

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Denkmale gemäß §§ 2 und 12 des DSchG (Denkmalschutzgesetzes), Gesamtanlagen nach § 19 des DSchG sowie Grabungsschutzgebiete gemäß § 22 des DSchG <b>Denkmalrelevante Objekte:</b> "Siedlungen des Neolithikums, der Metallzeiten und der Römerzeit sowie Bestattungen des Neolithikums und der Römerzeit", Listen-Nr. 2, §2 DSchG "Siedlungen der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Latènezeit, der Römerzeit und des Mittelalters und der Neuzeit; römisches Kastell; Kreisgrabenanlagen; Körpergräber der vorrömischen Zeit und der Merowingerzeit; römische Brandgräber", Listen-Nr. 3, §2 DSchG	●
--	---

### 3.3 Europäisches Netz "Natura 2000"

Gemäß FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie ist für Vorhaben, die ein besonderes Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchzuführen (§ 34 (1) und (2) BNatSchG).

Gemäß kartographischer Darstellung der Gebietsmeldungen vom Oktober 2005 und den Nachmeldevorschlägen für Baden-Württemberg nach der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie vom Ministerium Ländlicher Raum liegen für den Vorhabensbereich direkt derzeit keine Hinweise auf das Vorkommen eines gemeldeten oder in Meldung befindlichen FFH- oder Vogel-schutzgebietes bzw. von Flächen, die diesbezüglich die fachlichen Meldekriterien erfüllen, vor.

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

### 3.4 Gesetzlich geschützte Biotope

#### Rechtliche Vorgaben

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Jedoch kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 Satz 1 zulassen, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern oder
2. keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Biotops und der Lebensstätten gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind oder
3. wenn durch Ausgleichsmaßnahmen in angemessener Zeit ein gleichartiges Biotop geschaffen wird.

### Bestandserhebung

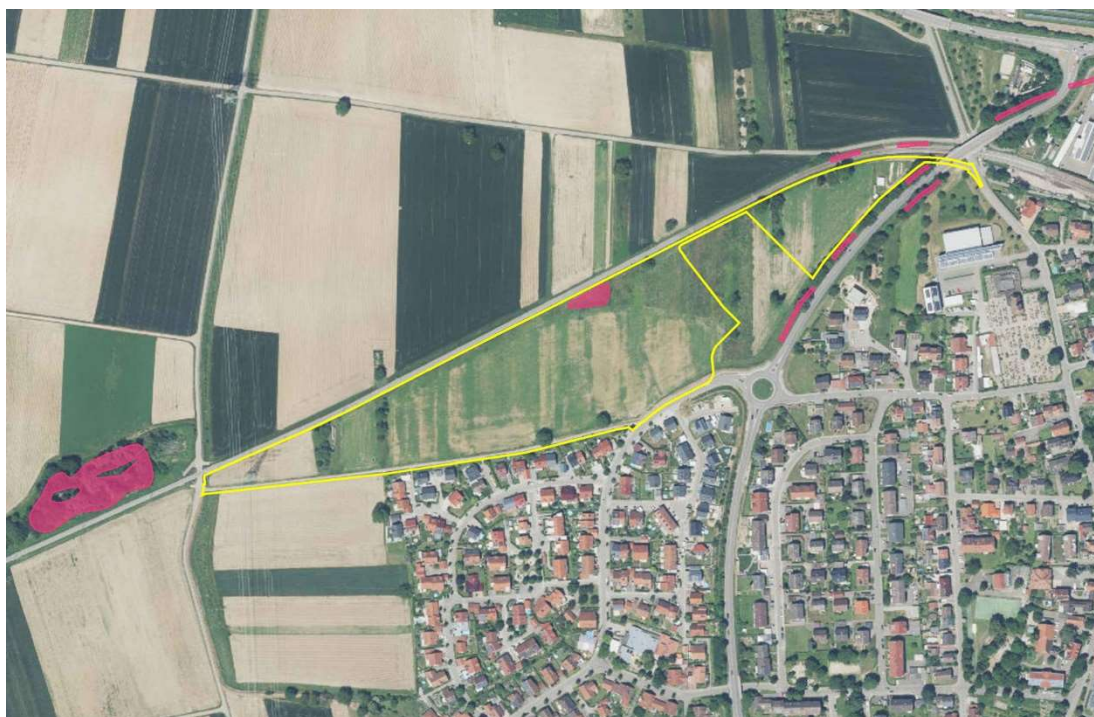
Südlich der Bahntrasse im nördlichen Teil des Planungsgebietes befand sich ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop **Feldgehölz I an der Bahnlinie W Riegel** (Nr. 1781-2316-0337).

Nach Angaben der LUBW / Offenlandkartierung handelte es sich um ein kleines Feldgehölz in einer Senke neben den Bahngleisen, das im Jahr 1996 erfasst wurde. Das Feldgehölz-Biotop wurde stark von Stockausschlägen geprägt. Neben verschiedenen spontan aufkommenden Gehölzen waren auch einige Obstbäume und recht junge Walnussbäume enthalten.

Nachfolgend aufgeführte gesetzlich geschützte Biotope befinden sich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans:

- **Straßenbegleitende Feldhecken N Riegel I** / Nr.: **178123160326**, angrenzend
- **Feldhecken am Bahndamm N Riegel** / Nr.: **178123160417**, ca. 7,5 bzw. 10 m nördlich
- **Feldgehölz II an der Bahnlinie W Riegel** / Nr.: **178123160423**, ca. 55 nordwestlich

### Kartenausschnitt: Offenlandbiotope nach § 33 NatschG



(Quelle: LUBW, Oktober 2024)

### Bewertung des Eingriffs

Da das gesetzlich geschützte Biotop **Feldgehölz I an der Bahnlinie W Riegel** mit einer Größe von 770 m<sup>2</sup> mit Realisierung des Baugebiets Riegel nicht erhalten werden kann, wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplans "Breite III" ein Antrag für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG gestellt.

Die angrenzend bzw. in der Nähe des Baugebiets "Breite III" . Neufassung und Erweiterung liegenden gesetzlich geschützten Biotops sind aufgrund der Entfernung bzw. der Lage an der Böschung der L 116 oder nördlich der Bahn nicht betroffen.

#### Ausgleichskonzept

Als Ausgleich für den Verlust des Biotops **Feldgehölz I an der Bahnlinie W Riegel** (Biotop-Nr. 1781-2316-0337) wurde in Absprache mit der UNB, Landratsamt Emmendingen, auf den Flst.Nrn. 4366 und 5012 entlang des Sankertgrabens die Anpflanzung eines Feldgehölzes in einer Größe von ca. 1.000 m<sup>2</sup> durchgeführt.

#### Karte: Anpflanzung Feldgehölz Flst.Nrn. 4366 und 5012



(Quelle: Planungsbüro Fischer, 2016)

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops ist zu rechnen. Durch die Entwicklung eines Feldgehölzes am Sankertgraben außerhalb des Bebauungsplans wurde ein Ausgleich geschaffen.

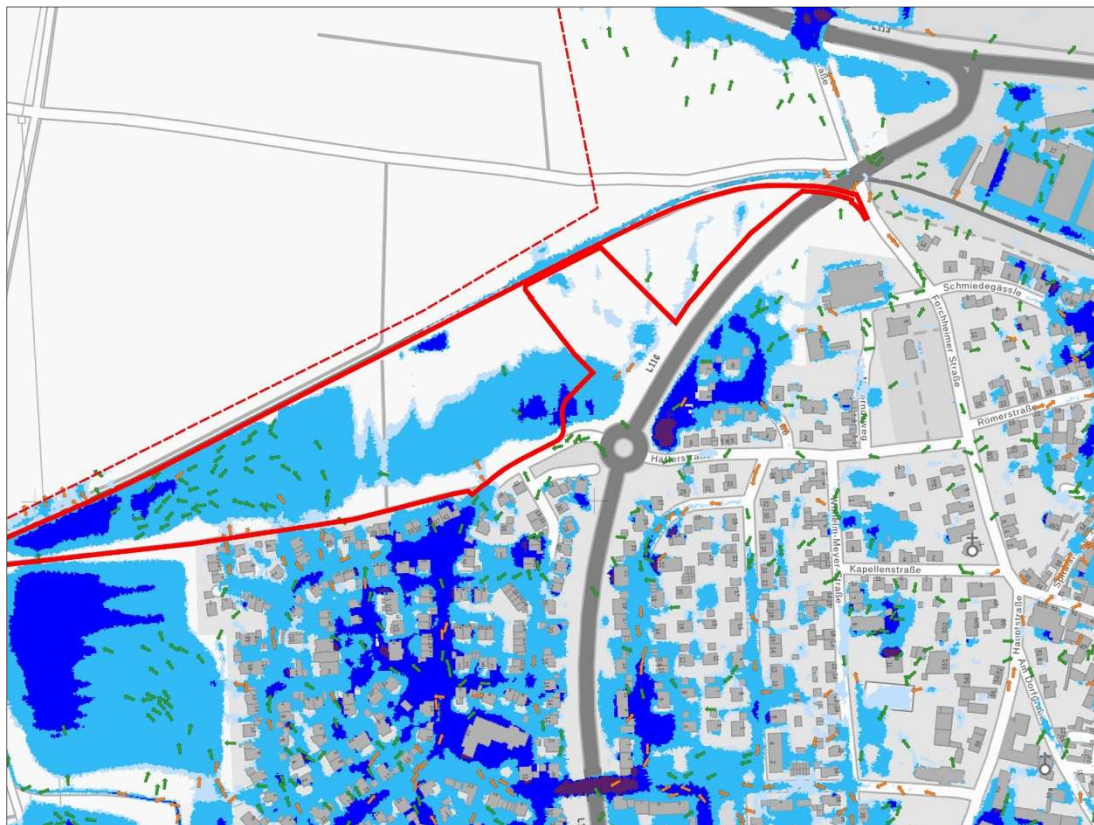
Die Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung des Feldgehölzes vom 31.01.2017 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Emmendingen, für sieben Jahre erteilt. Zwischenzeitlich ist die Ersatzpflanzung durchgeführt.

### 3.5 Starkregen

Der Deutsche Wetterdienst spricht von Starkregen oder Starkniederschlag, wenn in einer Stunde mehr als 10 mm beziehungsweise in 6 Stunden mehr als 20 mm Regen fallen. Starkregenereignisse haben meist eine sehr geringe räumliche Ausdehnung. Insbesondere in den Sommermonaten verursacht Starkregen in Verbindung mit heftigen Gewittern oft große Schäden.

Der nachfolgenden Karte, die auf der Homepage der Gemeinde Riegel eingestellt ist, können die Überflutungstiefen bei einem extremen Abflussereignis bei Starkregen entnommen werden.

#### Kartenausschnitt: Starkregengefahrenkarte – Extremes Abflussereignis



(Quelle: Gemeinde Riegel, Starkregen, Abfrage Oktober 2024)

Im Bestand mit den derzeitigen Geländehöhen besteht somit eine Gefahr bei Starkregen insbesondere im Westen des Planungsgebiets. Da das Planungsgebiet an das Straßenniveau der Kaiserstuhlstraße bzw. den Häflerweg angeglichen wird, werden sich die Überflutungstiefen verändern.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

### 4.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 44 BNatSchG (2010) besteht ein Zugriffsverbot für besonders geschützte Arten. Dies sind die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Nach einer Bestandserhebung ist im Rahmen der **artenschutzrechtlichen Prüfung** eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen zu erstellen.

Es ist zu prüfen, ob

- durch die Planung eine **erhebliche Störung** während der in Satz Nr. 2 genannten Zeiten eintritt, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- es zu einer **Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten** der Art (bei regelmäßig benutzten Stätten auch dann, wenn sie aktuell nicht

besetzt sind) kommt. Die Zerstörung von Nahrungs- und Jagdhabitaten ist nur dann relevant, wenn sie einen essentiellen Bestandteil des Habitats darstellen und z.B. für die betroffenen Individuen nicht an anderer Stelle zur Verfügung stehen.

- es zur **Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Individuen** kommt, und ob diese unvermeidbar sind.

Wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und der günstige Erhaltungszustand für die Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt.

#### 4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Die Gemeinde Riegel beauftragte das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Freiburg, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können.

Die **Artenschutzrechtliche Prüfung vom 27.02.2024** wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

Nach Aussage des Gutachters werden die Bebauungspläne "Nahversorger Breite III" und "Breite III – Neufassung und Erweiterung" aus artenschutzrechtlicher Sicht zusammen betrachtet, da sie räumlich eine funktionale Einheit bilden. Die aus der Bestandserfassung gewonnenen Ergebnisse werden jedoch dann auf die einzelnen Plangebiete heruntergebrochen. Diese Vorgehensweise wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen abgestimmt.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:

##### **Naturschutzfachliche Bewertung - Avifauna**

*Das Plangebiet „Breite III“ stellt durch seine wechselnden Strukturen ein durchaus attraktives Brut- und Nahrungshabitat für ein verhältnismäßig breites Artenspektrum dar. Vor allem die Einzelbäume, aber auch Gebüsch und Flächen mit dichtem Blütepflanzenbestand, stellen gute bis sehr gute Bedingungen dar. Auch die im Süden unmittelbar angrenzende Siedlungsfläche wird als Brut- und Nahrungshabitat angenommen. Zu den attraktivsten Bereichen des Untersuchungsgebiets zählen die beiden (z.T. ehemaligen) geschützten Biotop im Zentrum sowie westlich angrenzend. Das ehem. geschützte Biotop Nr. 178123160337, welches inmitten des Plangebiets liegt, wurde gerodet, als Ausgleichsmaßnahme wurde frühzeitig auf den Flurstücken 4366 und 5012 eine Heckenstruktur aus heimischen Gebüsch und Sträuchern angelegt, welche sich bereits zu einer geschlossenen Feldhecke entwickelt hat. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es sich bei den innerhalb der Vorhabensfläche sowie in Angrenzung erwarteten (Brut-)Vogelarten nicht ausschließlich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen handelt, sondern ebenso um besonders wertgebende Vogelarten. Mehrere Brutstandorte und/oder Revierzentren besonders wertgebender Arten befinden sich direkt innerhalb oder im näheren Umfeld der Vorhabensfläche.*

*Das Untersuchungsgebiet wird hinsichtlich des avifaunistischen Vorkommens demnach als „lokal bedeutend und artenschutzrelevant“ eingestuft (Wertstufe 6 nach Kaule 1991 & Reck 1996).*

*Im Nordosten des Plangebiets befinden sich zwischen den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen einzelne Kleingärten, Streuobstbestände sowie Einzelbäume. Ca. 500 m südlich befindet sich das Vogelschutzgebiet Kaiserstuhl (Kennnr. 7912442). Diese Lage nahe an attraktiven Habitaten bieten möglicherweise für die betroffenen Arten der Avifauna die Möglichkeit auf Störungen zu reagieren und auf umliegende Flächen auszuweichen.*

**§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)**

*Im Zuge des Vorhabens ist sowohl mit dem Verlust von Einzelbäumen und (Streu-) Obstgehölzen als auch mit dem Verlust von Saum- und kleinen Gehölzstrukturen als potenzielle Neststandorte für Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter, wie Goldammer, Bluthänfling, Haussperling oder Star zu rechnen. Um den Verlust von Eiern und Jungvögeln auszuschließen, hat die Rodung von Einzelbäumen und Gehölzstrukturen außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten zu erfolgen (s. Maßnahme VF 1).*

**§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)**

*Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize etc.). Diese könnten bei angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Brut-erfolg führen. Für die hier beobachteten Arten, wie etwa Haussperling, Bluthänfling oder Star, kann hinsichtlich deren Status als Kulturfolger sowie angesichts der Vorbelastung des Gebiets (Ortsrandlage, Lärmbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Landesstraße L 116) grundsätzlich von einer gewissen Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden. Demnach sind keine erheblichen Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu erwarten.*

*Sollten einzelne Individuen doch auf Störwirkungen reagieren, so ist ein Ausweichen auf geeignete Habitatstrukturen im direkten Umfeld möglich.*

*Eine erhebliche Beeinträchtigung der, nach BNatSchG streng geschützten, Arten Turmfalke und Grünspecht ist hinsichtlich der vorhandenen Ausweichstrukturen unwahrscheinlich. Des Weiteren gelten diese als Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen (Turmfalke), bzw. als Brutvogelart mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Grünspecht).*

**§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)**

*Im Zuge der Baumaßnahme gehen sowohl Einzelbäume, (Streu-)Obstgehölze und Saum- und Gehölzstrukturen als potenzielle Neststandorte für z.T. besonders wertgebende Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter verloren. Betroffene Vogelarten sind u.a. Haussperling, Bluthänfling sowie Stieglitz und Grünspecht. Bereits frühzeitig wurde ein Ausgleich für das ehem. geschützten Biotop geschaffen. Dieser bietet langfristig einen guten alternativen Brutstandort, v.a. für die Art Bluthänfling. Für die Arten Haussperling, Grünspecht und Stieglitz finden sich in der näheren Umgebung ebenso ähnliche Strukturen, jedoch nicht in ausreichender Zahl, als dass diese als Ausweichfläche genügen könnten. Auch die übrigen, potenziell betroffenen Vogelarten können nicht vollständig auf passende Bruthabitate im Umfeld ausweichen. Im Zuge des Vorhabens gehen sicher nachgewiesene Bruthabitate vollständig verloren und die Umgebungslandschaft bietet nicht ausreichend Ausweichhabitate. Zur Vermeidung ist die Maßnahme CEF 1 auszuführen.*

**Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1, 3 BNatSchG sind, unter Umsetzung der Maßnahmen CEF 1 und VF 1, nicht zu erwarten.**

### **Naturschutzfachliche Bewertung - Reptilien**

Reptilien wurden im Jahr 2022 zu folgenden Zeitpunkten erfasst: 03.05., 08.05., 30.06. und 09.07. (jeweils sonnig, windschwach, 18 – 25 Grad).

Als Ergebnis der umfangreichen Untersuchungen kann festgestellt werden, dass innerhalb des Plangebiets keine stabile Population von Eidechsen oder weiteren Reptilien vorhanden ist. Vor allem im Bereich der Bahnlinie und den angrenzenden Böschungen sind jedoch potenziell günstige Habitatbedingungen v.a. für die Zauneidechse vorhanden.

#### **§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen**

Im Zuge des Vorhabens gehen (potenzielle) Zauneidechsenhabitate v.a. im Bereich des Lagerplatzes auf Flst. 4378/1 verloren. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind die Maßnahmen CEF 2 und VF 2 umzusetzen.

#### **§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen**

Eine stabile (Eidechsen-) Population ist innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Potenziell könnte jedoch im Zuge der Anlage von Gebäuden eine Beschattung potenzieller Lebensräume von Eidechsen erfolgen. Vom Eintreten eines Verbotstatbestandes wird, auch unter Berücksichtigung der Maßnahme CEF 2, jedoch nicht ausgegangen.

#### **§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Im Zuge der Baumaßnahme kommt es zu einem Verlust von Habitaten und damit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen CEF 2 und VF 2 ist nicht mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen. Zur Vermeidung sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

**Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 - 3 BNatSchG können, unter Berücksichtigung der durchzuführenden Maßnahme CEF 2 und VF 2, vermieden werden.**

### **Naturschutzfachliche Bewertung - Tagfalter**

Im Plangebiet konnten keine streng geschützten Arten angetroffen werden. Dennoch bietet das Plangebiet dem Großen Feuerfalter potenziell ein gutes Nahrungshabitat. Während der Baufeldräumung besteht die potenzielle Gefahr, dass es zum Verlust einzelner Falter kommt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Maßnahme VF 3 durchzuführen.

In Teilbereichen gehen Nahrungshabitate für den Großen Feuerfalter verloren. Als Kompensation für diesen Verlust ist die Maßnahme VF 4 durchzuführen.

**Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 - 3 BNatSchG sind, unter Berücksichtigung der Maßnahmen VF 3 und VF 4 nicht zu erwarten.**

### **Naturschutzfachliche Bewertung - Fledermäuse**

Im Zuge der Baumaßnahmen gehen Jagdhabitate für Fledermäuse von mittlerer Bedeutung verloren. Des Weiteren ist durch die Rodung von potenziellen Habitatbäumen mit dem Verlust von Tagesverstecken sowie Ruhestätten zu rechnen. Die Habitatbäume weisen keine Höhlen auf, sind jedoch durch Spalten und rissiger Rinde gekennzeichnet. Eine Betroffenheit ist hier vor allem für die Kleinfledermausarten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, RL D \*, RL BW 3) und Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, RL D \*, RL BW I) zu erwarten.

Nach der neunstufigen Skala von Kaule 1991 & Reck 1996 kann das Plangebiet demnach als verarmt, aber noch artenschutzrechtlich relevant eingestuft werden (Stufe

*§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen*

*Im Zuge des Verlusts von potenziellen Habitatbäumen könnten Tagesverstecke sowie Ruhestätten von Fledermäusen verloren gehen, wobei mit dem Töten einzelner Individuen zu rechnen ist. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist Vermeidungsmaßnahme VF 1 zu beachten.*

*§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten*

*Die Baumaßnahmen führen zu einem verhältnismäßig großen Flächenverlust. Es handelt es sich hierbei um eine Fläche mit mittlerer Bedeutung als Jagdhabitat. Im Umfeld der Vorhabensfläche sind jedoch ähnliche bzw. gleichwertige Habitatstrukturen vorhanden, wonach ein Ausweichen in angrenzende Flächen möglich wäre. Somit führen die Baumaßnahmen zu keiner erheblichen Störwirkung.*

*§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*

*Die im Zuge des Vorhabens betroffenen Einzelbäume verfügen z.T. über eine potenzielle Funktion als Tagesversteck und/oder mögliche Ruhestätte. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ist die Maßnahme CEF 3 umzusetzen.*

**Verbotstatbestände nach § 44 (1), 1 - 3 BNatSchG sind, unter Berücksichtigung der Maßnahme CEF 3 und VF 1, nicht zu erwarten.**

**Naturschutzfachliche Bewertung - Holzkäfer**

*Das Plangebiet stellt mit seinem Streuobstbestand und diversen Einzelbäumen mit Totholzanteil ein durchaus attraktives Habitat für xylobionte Arten dar. Auch im näheren Umfeld sind Einzelbäume so wie Kleingartenanlagen mit Totholzanteil zu finden. Somit ist mit dem Vorkommen von Holzkäfer(-larven) zu rechnen. Nach der neunstufigen Skala von Kaule 1991 & Reck 1996 kann das Plangebiet als verarmt, aber noch artenschutzrechtlich relevant eingestuft werden (Stufe 5).*

*Durch den Verlust von Obstgehölzen mit dem (potenziellen) Vorkommen von Holzkäfer(-larven) ist mit dem Verletzen und/oder Töten einzelner Individuen und mit einem Verlust von deren Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu rechnen.*

**Zu Vermeidung eines Verbotstatsbestandes ist die Maßnahme VF 3 durchzuführen.**

**Naturschutzfachliche Bewertung – weitere Arten**

*Für weitere wertgebende Arten bietet das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Es ist in diesem Bereich allenfalls mit häufig vorkommenden, nicht gefährdeten Tierarten zu rechnen.*

Nachfolgende Maßnahmen sind nach Aussage der ASP durchzuführen und wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. als Zuordnungsfestsetzung aufgenommen:

- **CEF 1: Nisthilfen für Vögel**
- **CEF 2: Zauneidechsen- Ersatzhabitat**
- **CEF 3: Nistkästen für Kleinfledermäuse**
- **VF 1: Baufeldräumung**
- **VF 2: Maßnahme für Eidechsen**
- **VF 3: Maßnahme für Feuerfalter**
- **VF 4: Feuerfalter-Ersatzhabitat**
- **VF 5: Maßnahme für Totholzkäfer**

Der Gutachter formulierte nachfolgende allgemeine Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen:

*Da die Baugebiete „Breite III“ und „Nahversorger Breite III“ eine hohe gemeinsame Funktionalität aufweisen ist es sinnvoll, die artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Zuge eines übergreifenden Konzeptes jeweils zeitgleich und abgestimmt durchzuführen. Die trifft insbesondere auf die anzubringenden Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse sowie auf das Errichten der Totholzpyramiden für Totholzkäfer zu.*

## **5 Derzeitiger Umweltzustand und Auswirkungen der Planung**

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand und die Auswirkungen der geplanten Bebauung beurteilt. Bei der Beschreibung des Umweltzustands wird berücksichtigt, dass für ca. 75 % der Fläche bereits der rechtskräftige Bebauungsplan "Breite III" vorliegt.

### **5.1 Derzeitiger Umweltzustand**

#### **5.1.1 Mensch**

Unter dem Schutzgut Mensch ist im Allgemeinen die Bevölkerung und im Speziellen ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Zur Wahrung dieser grundsätzlichen Daseinsfunktionen der Bevölkerung sind vordergründig die Schutzziele Wohnen, Regenerationsmöglichkeiten und Erholung zu betrachten.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um Flächen, die bisher landwirtschaftlich, größtenteils als Acker, genutzt wurden und an die Ortslage angrenzen.

Für die ortsnahe Erholung besitzt die Fläche eine Bedeutung. Die Fläche ist von dem im Süden verlaufenden stark durch Spaziergänger und Radfahrer frequentierten Wirtschaftsweg erlebbar.

Vorbelastungen für den Menschen im Hinblick auf Lärm sind durch die im Norden tangierende Bahnlinie der Kaiserstuhlbahn sowie durch die östlich des Baugebiets verlaufende Landesstraße L 116 gegeben. In geringem Umfang bestehen in der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch Landmaschinen Lärm- und Staubbelastungen.

Dem Schutzgut Mensch wird insgesamt eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.

#### **5.1.2 Fläche**

Nach Aussage des Regionalplans Südlicher Oberrhein - Karte Freiraumstruktur - wird durch das Untersuchungsgebiet (Teilbereich-Baugebiet) geringfügig bereits ausgewiesene Siedlungsfläche und größtenteils Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur 1 beansprucht. Die Flächen liegen innerhalb eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone C).

Mit der 58. Änd. des FNP des GVV "Nördlicher Kaiserstuhl" wird ein Teil der Wohnbaufläche in eine Sonderbaufläche "Pflanzenkläranlage" sowie in eine Sonderbaufläche "Pilotprojekt Erneuerbare Energien" geändert. Somit gilt der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt.

Da es sich bei den Landwirtschaftsflächen um Flächen der Flurbilanz Stufe 1 handelt, die eine besondere Bedeutung für die Sicherung von Wasservorkommen haben, ist das Schutzgut Fläche mit hoher Wertigkeit für das Untersuchungsgebiet zu bewerten.

### 5.1.3 Boden

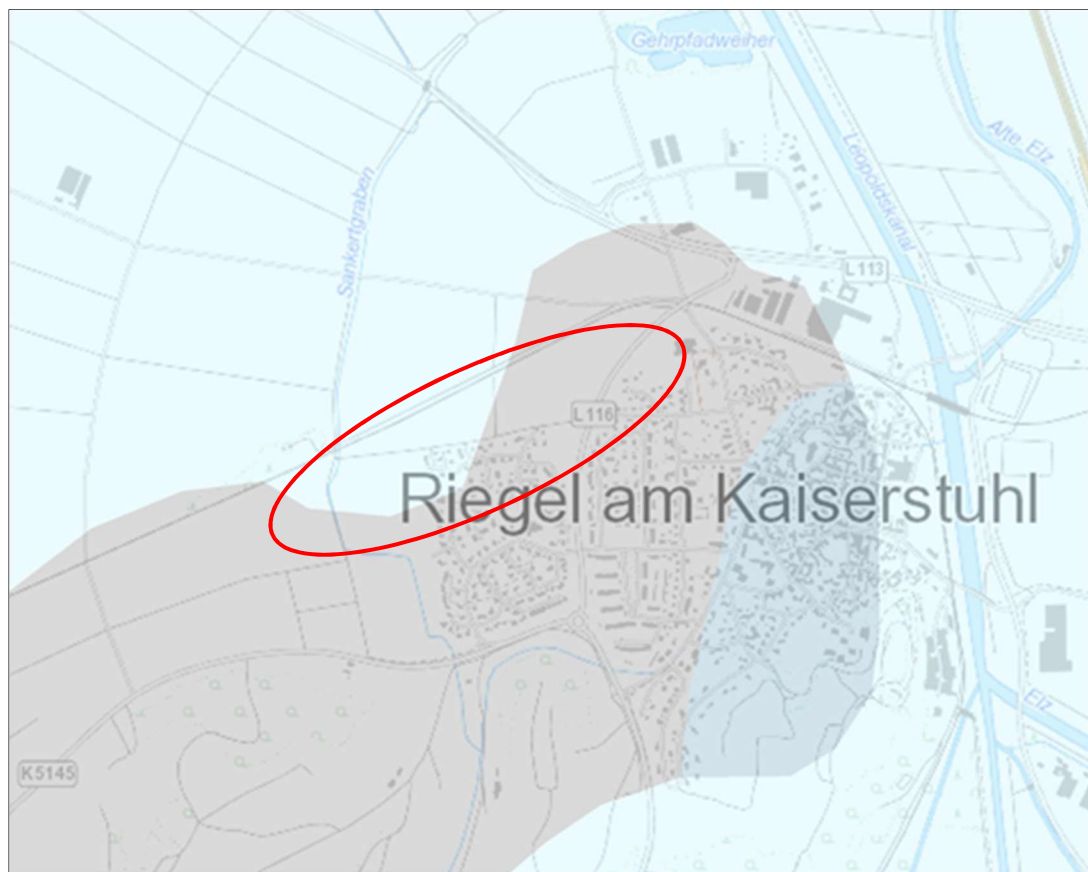
Durch den Bebauungsplan werden Flächen überplant, die größtenteils nicht bebaut und versiegelt sind. Die nicht versiegelten Flächen nehmen vielfältige ökologische Funktionen wahr und stellen eine landbauwürdige Fläche mit hoher Qualität dar. (s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden)

Von einer Vorbelastung kann ggf. bei einer intensiven Nutzung der Ackerfläche ausgegangen werden, wenn eine unsachgemäße Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln stattfindet.

### 5.1.4 Grundwasser

Nach Aussage der LUBW, wie dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen ist, befindet sich der westliche Teil des Planungsgebietes im Bereich des Grundwasserleiters "Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben" mit hoher Bedeutung für das Grundwasserdargebot. Der östliche Teil des Planungsgebietes liegt im Bereich des Grundwassergeringleiters "Junge Magmatite" und verfügt über eine geringe Bedeutung für das Grundwasserdargebot.

#### Kartenausschnitt: Hydrogeologische Einheiten



(Quelle: LUBW, 2024)

Nach Aussage des LGRB (Stellungnahme RP Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 05.07.2016 im Rahmen der Anhörung des Bebauungsplans "Breite III") befindet sich jedoch das gesamte Planungsgebiet im Bereich des Grundwasserleiters der quartären Kiese des Oberrheingrabens.

Das Planungsgebiet befindet sich in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet, jedoch in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone C).

Dem Schutzgut Grundwasser wird nach den Angaben des LGRB für das Planungsgebiet und aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen eine hohe Wertigkeit zugeordnet.

### **5.1.5 Oberflächengewässer**

Im Untersuchungsgebiet verläuft im Westen der Sankertgraben. Es handelt sich um ein mäßig ausgebautes Fließgewässer mit relativ steilen Böschungen. In diesem Abschnitt des Grabens befinden sich keine Ufergehölze.

Nach Aussage der Hochwassergefahrenkarte (LUBW-Abfrage) befindet sich keine Überflutungsfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

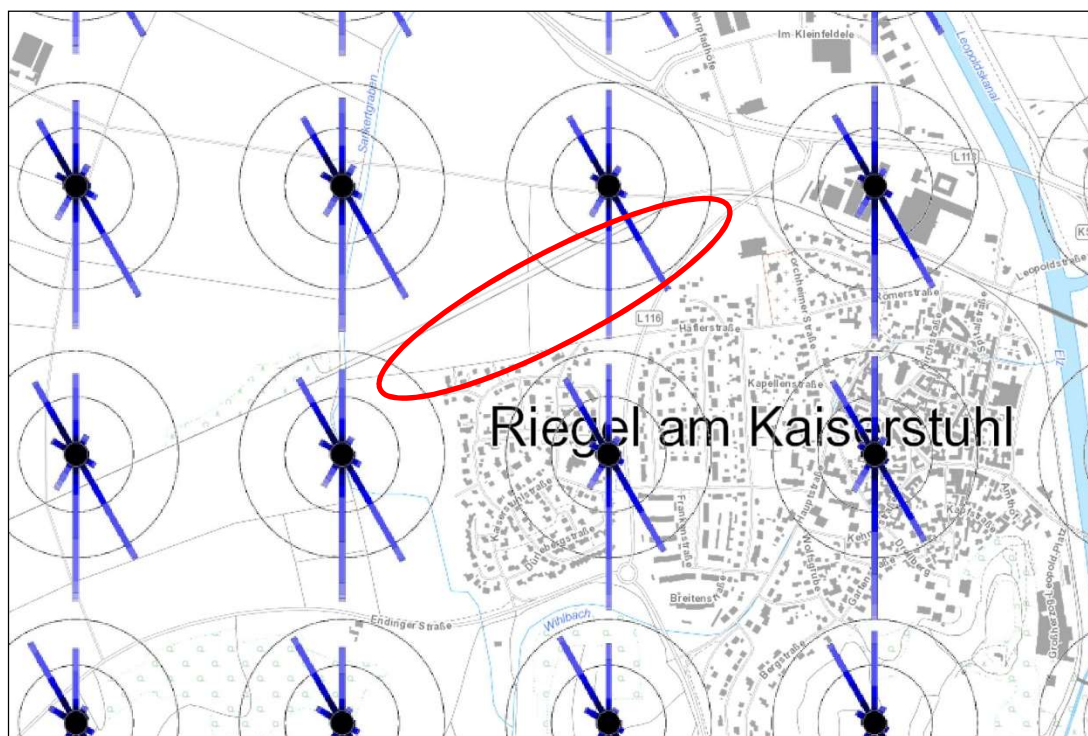
Das Schutzgut Oberflächenwasser besitzt aufgrund der Lage im Grundwasserschonbereich eine hohe Bedeutung.

### **5.1.6 Klima/Luft**

Nicht versiegelte Freiflächen am Ortsrand wirken sich sehr positiv auf das Kleinklima aus und stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die hier gebildete Kalt- bzw. Frischluft wirkt sich aufgrund der Hauptwindrichtung aus Süden nicht auf die südlich liegende Ortslage aus.

Dies ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

### Kartenausschnitt: Windrose



(Quelle: LUBW, 2024)

Vorbelastungen sind durch tangierende Landesstraße in geringem Umfang vorhanden.

Das Schutzgut Klima wird daher in eine mittlere Wertigkeit eingestuft.

#### **5.1.7 Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt**

Bei dem Untersuchungsgebiet handelte es sich um intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, die vom Ackerbau geprägt sind. Höherwertig sind die Obstwiesen im Westen und die einzeln stehenden Obstbäume im Nordosten für das Schutzgut einzustufen.

(s. Naturschutzrechtliche Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt)

Bzgl. der Tierarten wird auf die Artenschutzrechtliche Prüfung (s. Kap.4) verwiesen.

#### **5.1.8 Landschafts-/Ortsbild**

Das Planungsgebiet am nördlichen Ortsrand von Riegel befindet sich in ebener Lage und wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Fläche wird von einzelnen Bäumen im Bereich der Obstwiesen sowie entlang des Wirtschaftswegs und der Bahn gegliedert.

Das Untersuchungsgebiet wird im Norden von der Bahnlinie der Kaiserstuhlbahn und im Osten von der Landesstraße mit ihrem Gehölzbewuchs im Böschungsbereich tangiert.

Dem Schutzgut Landschafts-/Ortsbild wird eine mittlere Wertigkeit zugeordnet.

### 5.1.9 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Das geplante Baugebiet "Nahversorger Breite III" liegt nach Aussage des Landesamtes für Denkmalpflege, RP Stuttgart, im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte:

- „Siedlungen des Neolithikums, der Metallzeiten und der Römerzeit sowie Bestattungen des Neolithikums und der Römerzeit“, Listen-Nr. 2, §2 DSchG
- „Siedlungen der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Latènezeit, der Römerzeit und des Mittelalters und der Neuzeit; römisches Kastell; Kreisgrabenanlagen; Körpergräber der vorrömischen Zeit und der Merowingerzeit; römische Brandgräber“, Listen-Nr. 3, §2 DSchG

Nachfolgende Stellungnahme ist in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden durch das Landesamts für Denkmalpflege i.d.F.v. 30.04.2024 eingegangen

*Aufgrund der durch eine archäologische Fachfirma durchgeführten flächigen Ausgrabungen, stellen wir unsere Bedenken zurück, mit Ausnahme eines Bereiches im Süden der Flurstücke Nr. 4393/2, 4394 und 4395.*

*Des Weiteren bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:*

*Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.*

*Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.*

### 5.2 Umweltauswirkungen der Planung

Bei der Abschätzung der Umwelterheblichkeit konnte auf die Ergebnisse nachfolgender **Gutachten** zurückgegriffen werden:

- Artenschutzrechtlich Prüfung  
erstellt von Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Peter Lill, Freiburg, vom 27.02.2024
- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Breite III"  
erstellt vom Ingenieurbüro für Umweltakustik Heine + Jud, Freiburg, vom 25.01.2024

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind zu berücksichtigen:

• **Baubedingte Wirkfaktoren**

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung
- Lärm, Stäube und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge und sonstige Geräte im Gebiet und ggf. angrenzend
- Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks etc.)
- ggf. Auswirkungen auf Bodendenkmale

• **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

- Beseitigung von Vegetation durch Flächenumwandlung
- ggf. Auswirkungen auf Bodendenkmale
- Bodenverdichtung und Bodenversiegelung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
- Veränderung des Mikroklimas durch Temperaturanstieg aufgrund von Versiegelung
- Auswirkungen auf Biotopstrukturen und die Tierwelt
- Verlust von Erholungsraum
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds

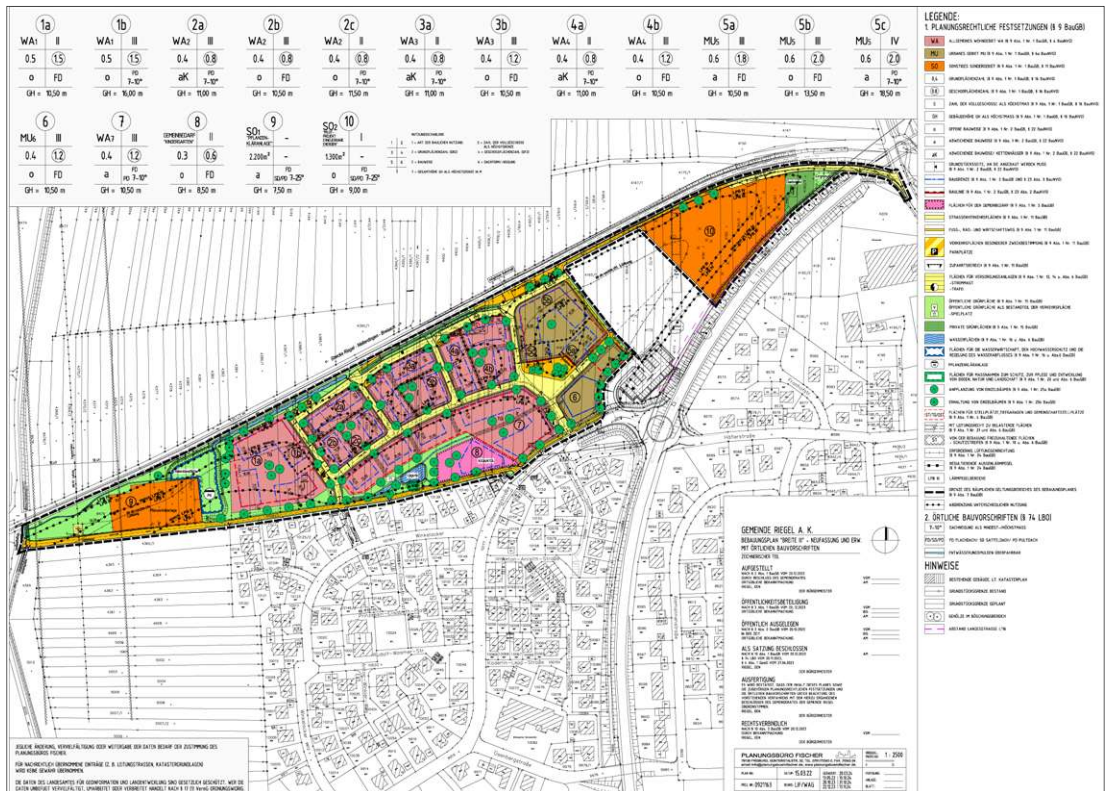
• **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

- Schadstoff- und Lärmbelastung durch Verkehr
- Treibhausgasemissionen durch Verkehr
- Lichtemissionen und Blendung durch Spiegelung
- Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Bei der nachfolgenden tabellarischen Beurteilung der Auswirkungen durch den Bebauungsplan "Breite III" - Neufassung und Erweiterung wurde der Eingriff, der durch die geplante Bebauung entsteht, zugrunde gelegt.

Jedoch ist zu beachten, dass für ca. 75 % des Geltungsbereichs bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt.

**Plan: Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans "Breite III" –  
 Neufassung und Erweiterung**



(Quelle: Büro Fischer, Stand 13.11.2024)

## Fachliche Prüfung

Auswirkungen auf den Menschen			
	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
<b>Gesundheitliche Aspekte</b>			
Lärm	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die Lärmsituation der Umgebung haben (Straßenverkehr, Flugverkehr, Freizeitlärm etc.)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Sind Probleme durch Lärmeinwirkungen der Umgebung (Straßenverkehr, Schienenverkehr, etc.) zu erwarten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
	Sind Probleme im Hinblick auf die Lärmsituation innerhalb des Bebauungsplans zu erwarten?	<input checked="" type="checkbox"/> ja*1	<input type="checkbox"/> nein
<p>*1 Die Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Breite III", erstellt vom Ingenieurbüro für Umweltekustik Heine + Jud, Freiburg, vom 25.01.2024 kam zu nachfolgendem Ergebnis:</p> <p><b>Straßenverkehr</b>                      Durch den Straßenverkehr werden an den Baugrenzen im Plangebiet Beurteilungspegel bis 58 dB(A) tags und bis 49 dB(A) nachts im allgemeinen Wohngebiet erreicht. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags und nachts überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden tags und nachts eingehalten.                      Im urbanen Gebiet werden tags Beurteilungspegel bis 66 dB(A) und nachts bis 51 dB(A) erreicht. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags und nachts überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden tags überschritten und nachts eingehalten.                      Im Mischgebiet/Sondergebiet betragen die Beurteilungspegel an den Baugrenzen bis 68 dB(A) tags und bis 59 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden tags und nachts überschritten. Gegenüber den Schallimmissionen des Straßenverkehrs werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p><b>Schienenverkehr</b>                      Durch den Schienenverkehr werden an den Baugrenzen im Plangebiet Beurteilungspegel bis 69 dB(A) tags und bis 62 dB(A) nachts im allgemeinen Wohngebiet erreicht. Die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden tags und nachts überschritten.                      Im urbanen Gebiet werden Beurteilungspegel bis 64 dB(A) tags und bis 57 dB(A) nachts im Plangebiet erreicht. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags und nachts überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden tags eingehalten und nachts überschritten.                      Im Mischgebiet/Sondergebiet betragen die Beurteilungspegel bis 70 dB(A) tags und bis 63 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden tags und nachts überschritten. Gegenüber den Schallimmissionen des Schienenverkehrs werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p><b>Supermarkt und Stellplatzanlagen</b>                      Im Tagzeitraum werden die Immissionsrichtwerte im allgemeinen Wohngebiet und urbanen Gebiet eingehalten. Im Nachtzeitraum werden die Immissionsrichtwerte im urbanen Gebiet und Mischgebiet/Sondergebiet eingehalten. Im allgemeinen Wohngebiet werden diese durch die Nutzung der privaten Stellplatzanlagen überschritten. Das Spitzenpegel-Kriterium wird nachts dadurch ebenfalls nicht erfüllt. Gemäß eines Urteils des VGH Baden-Württemberg<sup>1</sup> „findet die TA Lärm mit ihren Immissionsrichtwerten, dem Spitzenpegelkriterium und der von ihr definierten Vorbelastung bei der Beurteilung von Immissionen, die durch die Nutzung zugelassener notwendiger Stellplätze eines Wohnvorhabens verursacht werden, in der Regel keine Anwendung“. Voraussetzung hierfür ist, dass die Errichtung der Stellplatzanlagen dem neusten Stand der Lärminderungstechnik entspricht.</p> <p><b>Bei vollständiger Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist mit keinen negativen Lärmauswirkungen zu rechnen.</b></p>			
Lufthygiene	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen im Hinblick auf die lufthygienische Situation der Umgebung (Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Staub und Ruß), Gase (z.B. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche – Quellen: Wald, Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme im Hinblick auf die lufthygienische Situation zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*2
*2 Derzeit sind keine negativen Auswirkungen im Hinblick auf die Lufthygiene bekannt.			

	<b>Funktion und Werte</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	
Erschütterungen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die Umgebung aufgrund von erzeugten Erschütterungen (Industrieverfahren, Verkehr etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen Erschütterungen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Elektromagnetische Felder	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen (z.B. Reizströme bei niederfrequenten Feldern, Wärmewirkungen bei hochfrequenten Feldern, Lichtverschmutzungen wie Blendung und Aufhellung) auf die Umgebung aufgrund von erzeugten elektromagnetischen Feldern (z.B. durch Hochspannungsleitungen und Sendeanlagen) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Probleme mit erzeugten/vorhandenen elektromagnetischen Feldern zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Risiken durch Unfälle oder Katastrophen	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen auf die Umgebung haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
	Sind innerhalb des Bebauungsplans Risiken durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*3
*3 Derzeit liegen hierzu keine Angaben vor.			
Auswirkungen durch erzeugte Abfälle	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen durch erzeugte Abfälle haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
*4 Die im Bereich des Bebauungsplans erzeugten Abfälle werden ordnungsgemäß über die Abfallwirtschaft des Landkreises entsorgt. Die Abwasserentsorgung erfolgt über ein entsprechendes Entwässerungssystem zur Kläranlage des Abwasserzweckverbands.			
<b>Freizeit- und Naherholung</b>			
Grünflächen in der Ortslage	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf öffentliche Grünflächen (Spielplatz, Parkplatz, etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
	Verbessert sich innerhalb des Bebauungsplans durch die Anlage von Grünflächen die Erholungsfunktion?	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
*5 Bisher handelte es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsflächen, die zum größten Teil durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Breite III" überplant sind. Da die im rechtskräftigen Bebauungsplan dargestellten öffentlichen Grünflächen noch nicht realisiert sind, kommt es zu keiner Beanspruchung von öffentlichen Grünflächen.			
*6 Mit dem Bebauungsplan "Breite III" - Neufassung und Erweiterung werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen, die eine Erholungsfunktion wahrnehmen.			
Freie Landschaft (Landwirtschaftsfläche, Wald)	Kann der Bebauungsplan negative Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft (Verlust von Naturnähe und Vielfalt, Verlust von prägende Einzelementen, Beeinträchtigung der Zugänglichkeit und Blickbeziehungen etc.) haben?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
*7 Da der Bebauungsplan naturnahe und vielfältige Landwirtschaftsflächen beansprucht, die jedoch aber zum größten Teil durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Breite III" überplant sind, entsteht kein nennenswerter Verlust. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Planungsgebiet von der Bahnlinie im Norden begrenzt wird und somit Auswirkungen auf die umgebende freie Landschaft geringfügig sind.			

Auswirkungen auf Natur und Landschaft			
Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
<b>Fläche</b>			
	Nutzungsumwandlung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
	Landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 (lt. Flurbilanz Ba-Wü)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*2	<input type="checkbox"/> nein
	Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*3	<input type="checkbox"/> nein
	Zerschneidung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*4
<p>*1 Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend den Ausweisungen im Bebauungsplan "Breite III" – Neuausweisung und Erweiterung derzeit geändert.</p> <p>*2 Nach Aussage der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein handelt es sich bei dem Planungsgebiet um Landwirtschaftsflächen Vorrangflur Stufe 1.</p> <p>*3 Mit Realisierung der Bebauung findet Versiegelung statt.</p> <p>*4 Zu einer Zerschneidung der Flur kommt es nicht, da die zusätzlich überplante Fläche sich direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breite III" bzw. vorhandene Bebauung anschließt.</p>			
<b>Boden</b>			
	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Speicher, Filter und Puffer für Schadstoffe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Lebensgrundlage / Lebensraum / Standort für Kulturpflanzen bzw. für natürliche Vegetation	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> ja*5	<input type="checkbox"/> nein
	Altlasten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*5
<p>*5 Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung und Versiegelung von bisher z.T. landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zu Beeinträchtigungen der verschiedenen Bodenfunktionen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass für den rechtskräftigen Bebauungsplan "Briete III" bereits ein Ausgleich schutzgutübergreifend erbracht wurde.                      (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Boden)</p> <p>Nach Aussage des Landesamts für Denkmalpflege, RP Stuttgart befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb denkmalrelevanter Objekte nach § 2 DSchG Baden-Württemberg.                      Das Landesdenkmalamt stellt in seiner Stellungnahme vom 30.04.2024 fest, dass die Bedenken, mit Ausnahme eines Bereiches im Süden der Flurstücke Nr. 4393/2, 4394 und 4395, aufgrund der durch eine archäologische Fachfirma durchgeführten flächigen Ausgrabungen, zurückgestellt werden. (s. Kapitel 5.1.9)</p> <p>Angaben zu Altlasten liegen nicht vor.</p>			
<b>Grundwasser</b>			
	Neubildung	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Dynamik (Strömung, Flurabstand)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*6	<input type="checkbox"/> nein
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*6
<p>*6 Durch den Bebauungsplan wird eine Bebauung und Versiegelung von bisher z.T. landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Dadurch kommt es zur Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Grundwasserleiters der quartären Kiese des Oberrheingrabens, der eine hohe Wertigkeit besitzt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bereits Flächen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Briete III" überplant sind.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich, wie dem nachfolgenden Planausschnitt zu entnehmen ist, in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone C). Da im Bereich der geplanten Pflanzenkläranlage nach Aussage der planenden Fa. Ricion „keine Verbindung mit dem Untergrund besteht“, also auch nicht zum Grundwasser, kann eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes ausgeschlossen werden.</p>			
<b>Oberflächengewässer</b>			
Name: Sankertgraben, G.II.O. - von wasserwirtschaftlicher Bedeutung			
	Struktur (Aue, Ufer, Gewässerbett)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Dynamik (Strömung, Hochwasser)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
	Qualität (Schad- und Nährstoffarmut)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*7
<p>*7 Der Sankertgraben wird in seiner Struktur erhalten. Das anfallende Oberflächenwasser wird in Retentionsmulden/-flächen zur Versickerung gebracht bzw. zurückgehalten. Bei Bedarf wird in den Sankertgraben kontrolliert eingeleitet.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
<b>Klima/Luft</b>			
	Luftqualität	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Kaltluftentstehung und –bahnen	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Besonnung u. Reflektion (Temperatur/Bioklima)	<input checked="" type="checkbox"/> ja*8	<input type="checkbox"/> nein
	Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*8
<p>*8 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung, die über den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan "Breite III" hinausgeht, beeinträchtigt das Kleinklima, da bei bebauten und versiegelten Flächen die kühlende Verdunstung von Vegetationsbeständen fehlt. Durch die Anlage von Grünflächen und das Anpflanzen von Bäumen sowie durch Fassaden und Dach- bzw. Tiefgaragenbegrünung können die negativen Auswirkungen minimiert werden.</p>			
<b>Pflanzen- / Tierwelt</b>			
	<p><b>Biotoptypen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Acker, Fettwiese mittl. Sto, Grünlandansaat, grasr. ausd. Ruderalvegetation</li> <li>- Obstbäume, Feldgehölze</li> <li>- Wege unterschiedlichen Ausbaus</li> <li>- Teilfläche rechtskräftiger B-Plan "Breite III"</li> </ul> <p>(s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt)</p>	<input checked="" type="checkbox"/> ja *9	<input checked="" type="checkbox"/> nein
	<p><b>Artenschutz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), erstellt vom Fachbüro für Umweltplanung &amp; Naturschutz, Freiburg, vom 27.02.2024</li> </ul> <p>(s. Kap. 4)</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*10
<p>*9 Die geplante Bebauung und Neuversiegelung, die über den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan "Breite III" hinausgeht, beansprucht diverse Biotoptypen unterschiedlicher Wertigkeit.                      (s. Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt)</p> <p>*10 Nach Aussage der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch den Bebauungsplan unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen inklusive der CEF-Maßnahmen vor.</p>			
<b>Landschafts-/Ortsbild</b>			
	Eigenart / Historie des Orts- bzw. Landschaftsbilds	<input checked="" type="checkbox"/> ja*11	<input type="checkbox"/> nein
	Vielfalt und Naturnähe	<input checked="" type="checkbox"/> ja*11	<input type="checkbox"/> nein
<p>*11 Durch eine Bebauung am Ortsrand von Riegel verändert sich das Ortsbild. Bei der Beurteilung ist jedoch zu berücksichtigen, dass für den überwiegenden Teil bereits Baurecht gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Breite III" besteht.</p>			
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b>			
	Denkmale und Gesamtanlagen gemäß DSchG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*12
<p>*12 Nach Aussage des Landesamts für Denkmalpflege, RP Stuttgart befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb denkmalrelevanter Objekte nach § 2 DSchG Baden-Württemberg.                      Das Landesdenkmalamt stellt in seiner Stellungnahme vom 30.04.2024 fest, dass die Bedenken, mit Ausnahme eines Bereiches im Süden der Flurstücke Nr. 4393/2, 4394 und 4395, aufgrund der durch eine archäologische Fachfirma durchgeführten flächigen Ausgrabungen, zurückgestellt werden. (s. Kapitel 5.1.9)</p>			
<b>Wechselwirkungen der Schutzgüter</b>			
<p>Die mit der Bebauung entstehende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden wirkt sich unmittelbar auf die Schutzgüter Grundwasser (Grundwasserneubildungsrate), Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt (Verlust von Lebensraum) und das Klima (Verlust von kühlender Verdunstungsfläche) und ggf. auf bodendenkmalrelevante Objekte aus.</p>			

Schutzgut	Funktion und Werte	Beeinträchtigung	
<b>Sonstige Aspekte</b>			
Kumulierung mit anderen Vorhaben	Können die Auswirkungen des Bebauungsplans mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Planungsgebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme zur Kumulation führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*1
*1 Derzeit wird parallel der Bebauungsplan "Nahversorger Breite III" aufgestellt. Zu einer kumulierenden Wirkung von Umweltproblemen kommt es nicht, da die beiden Bebauungspläne als Einheit zu betrachten sind und beispielsweise ein gemeinsames Entwässerungskonzept verfolgen und ein gemeinsames Energieversorgungskonzept besitzen.			
Nutzung erneuerbarer Energien	Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für die Durchführung der geplanten Vorhaben werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

**Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.**

## 6 Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets

### 6.1 Maßnahmen für den Artenschutz

Mit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wurde das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Freiburg, von der Gemeinde Riegel beauftragt.

Die vom Gutachter für das Planungsgebiet festgelegten Maßnahmen wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- **CEF 2: Zauneidechsen - Ersatzhabitat**
- **VF 1: Baufeldräumung**
- **VF 2: Maßnahme für Eidechsen**
- **VF 3: Maßnahme für Feuerfalter**

### 6.2 Maßnahmen für den Klimaschutz

Bäume gliedern nicht nur den Straßenraum und werten damit Straßen und Plätze sowie Parkanlagen auf, sondern sie haben auch positive Auswirkungen auf das Kleinklima und somit auf die Gesundheit des Menschen.

Im urbanen Gebiet sind die Temperaturen einige Grad höher wie in der freien Landschaft, da Gebäude und versiegelte Flächen Wärme speichern und diese

nachts abgeben. Bäume im Straßenraum und auf Plätzen spenden Schatten, wodurch sich versiegelte Flächen weniger stark aufheizen. Zusätzlich verdunsten Bäume wie auch alle nicht versiegelten, gärtnerisch angelegten Flächen, Wasser und erzeugen damit eine kühlende Wirkung. Diese kühlende Wirkung ist auch bei der Verdunstung von Vegetationsbeständen auf Dächern und Fassaden sowie bei der Verdunstung von Oberflächenwasser in den Retentionsmulden/-flächen gegeben.

Darüber hinaus verbessern Bäume die Luft durch Reduzierung von Ozon, Stickoxide und Kohlenmonoxid.

Das Anpflanzen von Bäumen, die Anlage von Grünflächen, aber auch die Anlage von Wasserflächen, sind Bausteine urbaner Klimaanpassung und regulieren das Mikroklima. Auch zur Lärminderung und Verlangsamung des Windes tragen Bäume bei. Bei entsprechender Artenauswahl fördern Bäume die Biodiversität.

Die Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser in Grünflächen ist außerdem aus Gründen des Grundwasserschutzes, d. h. zur Stabilisierung des urbanen Wasserhaushaltes und zur Reduzierung der Gefahren von Starkregenereignissen von Bedeutung. (Prinzip Schwammstadt)

Das geplante nachhaltige Wasserkonzept im Baugebiet "Breite III" - Neufassung und Erweiterung stellt eine wesentliche Maßnahme zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung aber auch zum Hochwasserschutz dar. Über offene Mulden und Wasserflächen ist ein oberflächiges Regenwassermanagement vorgesehen. Das Regenwasser soll zurückgehalten, genutzt und ggf. gedrosselt in den Sankertgraben abgeleitet werden. Für den geschlossenen Wasserkreislauf ist ein wesentlicher Bestandteil die Pflanzenkläranlage, in der das Grauwasser zu Pflege-/Betriebswasser aufbereitet wird und über Leitungen zu den Verbrauchern gelangt.

Ein weiterer Baustein zum Klimaschutz stellt die regenerative Energieversorgung über eine Karbonisierungsanlage im Sondergebiet SO<sub>2</sub> dar. Die dort erzeugten Schwarzen Erden (Terra Preta) sollen vor Ort im Nutzpflanzengewächshaus und in der umgebenden Landwirtschaft verwendet werden. Dadurch kann eine nachweisbare CO<sub>2</sub>-Minderung und CO<sub>2</sub>-Bindung erfolgen.

Die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg formulierten Vorgaben zu PV-Anlagen auf Dachflächen und Stellplatzflächen über 35 Stellplätzen stellen weitere Bausteine für ein nachhaltiges und klimaschonendes Baugebiet dar. Des Weiteren wirken sich die geplante ressourcenschonende Holzbauweise mit einem Gebäudeenergie-standard KfW 55 nachhaltig und klimaschonend aus.

### 6.3 Maßnahmen für die Eingriffsregelung

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch einen Eingriff verursacht werden können, sind zu unterlassen (§ 15 (1) BNatSchG). In den Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften wurden entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

Dabei handelt es sich um Festsetzungen zu

- öffentliche Grünflächen - Sankertgraben
- öffentliche Grünfläche - Lagune
- öffentliche Grünfläche - Retentionsfläche/ -mulde
- öffentliche Verkehrsgrünflächen
- öffentliche Grünfläche - Eingrünung
- private Grünfläche – Gartenland
- Baumpflanzungen auf öffentlichen und privaten Grundstücksflächen
- Begrünung von Tiefgaragen
- Gestaltung befestigter Flächen
- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Erhalt von Bäumen

## 7 Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz lt. ÖKVO

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG hat das Anliegen, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden zu vermeiden, zu minimieren bzw. ggf. durch Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans "Breite III" – Neufassung und Erweiterung überlagert einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan "Breite III". In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Emmendingen (mail vom 24.11.2021) wird bei der Bilanzierung für den Bestand der überlagerten Fläche der Zustand, der bei einer Umsetzung des Bebauungsplans "Breite III" entstanden wäre, angenommen. Dies bedeutet, dass bereits für ca. 75 % des Geltungsbereichs für die zu erwartenden Eingriffe ein entsprechender Ausgleich erbracht wurde.

In den nachfolgenden Kapiteln wird der derzeitige Umweltzustand für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt dargestellt, die Umweltauswirkungen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans vorbereitet werden, beurteilt. Die Bewertung der Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt erfolgt nach den Vorgaben der Ökokontoverordnung, Stand 2010.

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Breite III" – Neufassung und Erweiterung incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

## 7.1 Schutzgut Boden

### Bestandsbeschreibung und -bewertung

Nach Aussage der Bodenkarte GeoLa BK50 kommen im Planungsgebiet größtenteils die Bodeneinheit **x109: Humose Pararendzina aus Sandlöss und Löss** vor. Das Ausgangsmaterial besteht aus Löss und Sandlöss und im tiefen Untergrund aus Niederterrassenschotter, überwiegend Rheinmaterial. Diese Bodeneinheit befindet sich in ebenen bis flachwelligen, meist ausge dehnten Flächen im Bereich der lössbedeckten Niederterrassen.

Kleinflächig kommt im Nordwesten die Bodeneinheit **x113: Humose Para braunerde aus Sandlöss und Löss** und im Nordosten die Bodeneinheit **x108: Humose Pararendzina aus Lösssand und Sandlöss** vor.

#### Kartenausschnitt: Bodenkundliche Einheiten



(Quelle: © Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 LGRB - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Planungsbüro Fischer, Oktober 2024)

Bodeneinheit	x109 Humose Pa- rendzina aus Sandlöss und Löss	x113 Humose Para- braunerde aus Sandlöss und Löss	x108 Humose Pa- rendzina aus Lösssand und Sandlöss
Bodenfunktionen:			
- Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewer- tung	keine hohe oder sehr hohe Bewer- tung	keine hohe oder sehr hohe Bewer- tung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	sehr hoch (4,0)	hoch bis sehr hoch (3,5)	hoch (3,0)
- Ausgleichskörper i. Wasserkreislauf	sehr hoch (4,0)	hoch bis sehr hoch (3,5)	hoch (3,0)
- Filter und Puffer für Schadstoffe	hoch (3,0)	hoch bis sehr hoch (3,5)	hoch (3,0)
Gesamtbewertung	3,67	3,50	3,00

(Quelle: LGRB, Abfrage Oktober 2024)

Das Schutzgut Boden erfüllt wichtige Funktionen im Ökosystem. Boden ist der Standort für Arten und Lebensräume und schützt das Grundwasser. Das Schutzgut ist wichtig für die Regulierung des Wasserhaushalts und dient als Filter und Puffer für Stoffeinträge.

Die Bewertung der Bodenfunktionen des Untersuchungsgebietes erfolgt nach dem Leitfaden "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010 auf Grundlage der Bodenkarte 1:50 00, die dem Kartenvierer der Landesanstalt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg entnommen wurde (Abfrage Dezember 2023).

Bei der Ermittlung des Bestands-Bodenwertes ist außerdem zu berücksichtigen, dass für den rechtskräftigen Bebauungsplan "Breite III", der überplant wird, bereits eine naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt wurde. Daher werden der Bilanzierung des Bestands der überplanten Bereiche die Bebauung und Versiegelung entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans "Breite III" zu Grunde gelegt.




Die bisher nicht überplanten Flächen im Westen befinden sich zu ca. 2/3 in der Bodeneinheit **x113: Humose Parabraunerde aus Sandlöss und Löss** und zu 1/3 in der Bodeneinheit **x109: Humose Pararendzina aus Sandlöss und Löss**. Die im Nordosten liegenden nicht überplanten Flächen wie auch die bisher nicht überplanten Flächen im Süden an der Kaiserstuhlstraße können größtenteils der Bodeneinheit **x109: Humose Pararendzina aus Sandlöss und Löss** zugeordnet werden.

Im Rahmen der Veröffentlichung teilte das Landratsamt Emmendingen in seiner Stellungnahme vom 16.01.2025 zur Thematik Bewertung des Schutzgutes Boden im Bestand mit, dass ein mittlerer Gesamtwert von 3,58 bei der Bilanzierung der nicht versiegelten Flächen im Bereich der Neuausweisung anzusetzen ist. Entsprechend wurde die nachfolgenden Bilanzierung überarbeitet.

**Bewertung der Bodenfunktion – Bestand**  
 nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen	Flächen- größe	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/ m²	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
	m²								
<b>Teilfläche rechtskräftiger B-Plan "Breite III"</b>									
Straßen / Gehwege / Platzbereich	9.461	0	0	0	0	0	0	0	versiegelt (Asphalt, Pflaster),
Fussweg / WD	360	0	2	2		2,00	8,00		Wertigkeit lt. B-Plan "Breite III"
WA: GRZ 0,4	11.837	0	0	0	0	0	0	0	bebaute Fläche
0,5 von GRZ	5.919	0	0	0	0	0	0	0	bebaut oder versiegelt
Restfläche	11.837	3,5	3,0	4,0		3,50	14,00	165.718	Wertigkeit lt. B-Plan "Breite III"
Öffentl.Grünfl. *	8.077	3,5	3,0	4,0		3,50	14,00	113.078	Wertigkeit lt. B-Plan "Breite III"
<b>Größe</b>	<b>47.491</b>							<b>Summe</b>	<b>278.796</b>
<b>Teilflächen Neuausweisung</b>									
Straßen / Gehwege	332	0	0	0	0	0	0	0	versiegelt (Asphalt, Pflaster),
geblich x108, dunkelgrün x109, hellgrün x113,	14.776					3,58	14,32	211.592	Durchschnitts- wert
<b>Größe</b>	<b>15.108</b>							<b>Summe</b>	<b>211.592</b>
<b>Gesamtgröße</b>	<b>62.599</b>							<b>Gesamtsumme</b>	<b>490.388</b>

\* mit Lärmschutzwand

-  Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
-  keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
-  Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das Schutzgut Boden lt. Öko-kontoverordnung eine Wertigkeit von **490.388 Ökopunkten.**

## Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden insgesamt ca. 6,26 ha überplant. Es wird die Möglichkeit geschaffen, gemäß der festgesetzten Grundflächenzahl bzw. Grundfläche zu bebauen und gemäß §19 Abs. 4 BauNVO Flächen für Nebenanlagen zu versiegeln.

### Flächenbilanz

$$\begin{aligned} \text{WA}_{1a-1b} &= \text{ca. } 5.341 \text{ m}^2 \times 0,5 \text{ (GRZ)} = \text{ca. } 2.671 \text{ m}^2 \text{ (überbaute Fläche)} \\ &= \text{ca. } 2.671 \text{ m}^2 \times 0,2 = \text{ca. } 534 \text{ m}^2 \text{ (Versiegelung Nebenanlagen)} \\ &= \text{Restfläche} = \text{ca. } 2.136 \text{ m}^2 \text{ (Gartenfläche auf TG)} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{WA}_{2a-2c, 3a+3b, 4a+4b} &= \text{ca. } 10.236 \text{ m}^2 \times 0,4 \text{ (GRZ)} = \text{ca. } 4.095 \text{ m}^2 \text{ (überbaute Fläche)} \\ &= \text{ca. } 4.095 \text{ m}^2 \times 0,5 = \text{ca. } 2.048 \text{ m}^2 \text{ (Versiegelung Nebenanlagen)} \\ &= \text{Restfläche} = \text{ca. } 4.093 \text{ m}^2 \text{ (Gartenfläche)} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{WA}_7 &= \text{ca. } 6.674 \text{ m}^2 \times 0,4 \text{ (GRZ)} = \text{ca. } 2.670 \text{ m}^2 \text{ (überbaute Fläche)} \\ &= \text{ca. } 2.670 \text{ m}^2 \times 0,5 = \text{ca. } 1.335 \text{ m}^2 \text{ (Versiegelung Nebenanlagen)} \\ &= \text{Restfläche} = \text{ca. } 2.669 \text{ m}^2 \text{ (Gartenfläche auf TG)} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{MU}_{5a-5c} &= \text{ca. } 4.166 \text{ m}^2 \times 0,6 \text{ (GRZ)} = \text{ca. } 2.500 \text{ m}^2 \text{ (überbaute Fläche)} \\ &= \text{ca. } 2.500 \text{ m}^2 \times 0,2 = \text{ca. } 500 \text{ m}^2 \text{ (Versiegelung Nebenanlagen)} \\ &= \text{Restfläche} = \text{ca. } 1.166 \text{ m}^2 \text{ (Gartenfläche auf TG)} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{MU}_6 &= \text{ca. } 2.044 \text{ m}^2 \times 0,4 \text{ (GRZ)} = \text{ca. } 818 \text{ m}^2 \text{ (überbaute Fläche)} \\ &= \text{ca. } 818 \text{ m}^2 \times 0,6 = \text{ca. } 491 \text{ m}^2 \text{ (Versiegelung Nebenanlagen)} \\ &= \text{Restfläche} = \text{ca. } 735 \text{ m}^2 \text{ (Gartenfläche)} \end{aligned}$$

### Gemeinbedarfsfläche

$$\begin{aligned} &= \text{ca. } 1.710 \text{ m}^2 \times 0,3 \text{ (GRZ)} = \text{ca. } 513 \text{ m}^2 \text{ (überbaute Fläche)} \\ &= \text{ca. } 513 \text{ m}^2 \times 0,2 = \text{ca. } 103 \text{ m}^2 \text{ (Versiegelung Nebenanlagen)} \\ &= \text{Restfläche} = \text{ca. } 1.094 \text{ m}^2 \text{ (Gartenfläche)} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{SO}_1 &= \text{ca. } 3.072 \text{ m}^2 \text{ (Gesamtfläche)} \\ &= \text{ca. } 2.200 \text{ m}^2 \text{ (GR)} = \text{ca. } 2.200 \text{ m}^2 \text{ (überbaute Fläche)} \\ &= \text{ca. } 500 \text{ m}^2 \text{ (Versiegelung)} \\ &= \text{Restfläche} = \text{ca. } 372 \text{ m}^2 \text{ (Gartenfläche)} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{SO}_2 &= \text{ca. } 8.599 \text{ m}^2 \text{ (Gesamtfläche)} \\ &= \text{ca. } 1.300 \text{ m}^2 \text{ (GR)} = \text{ca. } 1.300 \text{ m}^2 \text{ (überbaute Fläche)} \\ &= \text{ca. } 2.500 \text{ m}^2 \text{ (Versiegelung)} \\ &= \text{Restfläche} = \text{ca. } 4.605 \text{ m}^2 \text{ (Gartenfläche)} \end{aligned}$$


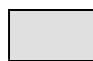

$$\begin{aligned} \text{Trafo} &= \text{ca. } 146 \text{ m}^2 \text{ (Gesamtfläche)} \\ &= \text{ca. } 146 \text{ m}^2 = \text{ca. } 146 \text{ m}^2 \text{ (überbaute Fläche)} \end{aligned}$$

Straßen/Gehwege/Parkplätze	= ca.	10.571 m <sup>2</sup>	(versiegelt)
Öffentl. Grünfl. – Verkehrsgrün	= ca.	1.498 m <sup>2</sup>	(nicht versiegelt)
Öffentl. Grünfl. – Gewässerschutz	= ca.	41 m <sup>2</sup>	(nicht versiegelt)
Öffentl. Grünfl. – Lagune	= ca.	1.390 m <sup>2</sup>	(nicht versiegelt)
Öffentl. Grünfl. – Pflanzenkläranlage	= ca.	2.887 m <sup>2</sup>	(nicht versiegelt)
Öffentl. Grünfl. entlang Wirtschaftsweg	= ca.	1.791 m <sup>2</sup>	(nicht versiegelt)
Öffentl. Grünfl. – Eingrünung	= ca.	258 m <sup>2</sup>	(nicht versiegelt)
Private Grünfl. – Gartenland	= ca.	786 m <sup>2</sup>	(nicht versiegelt)
Wasserfläche – Sankertgraben	= ca.	7 m <sup>2</sup>	(nicht versiegelt)
Wasserfläche – Lagune	= ca.	335 m <sup>2</sup>	(nicht versiegelt)
Wasserfläche – Retentionsfl./-mulde	= ca.	2.047 m <sup>2</sup>	(nicht versiegelt)
max. versiegelb. Fläche – Bebauung	= ca.	24.924 m <sup>2</sup>	
max. versiegelbare Fläche ges.	= ca.	35.495 m <sup>2</sup>	
versiegelte Fläche / Bestand *	= ca.	27.909 m <sup>2</sup>	
<b>Neuversiegelung:</b>	<b>= ca.</b>	<b>7.586 m<sup>2</sup></b>	

\* Angaben lt. Biotoptypenkartierung

**Bewertung der Bodenfunktion - Planung**  
 nach Heft "Bodenschutz 23"

Flächen im Zeichn. Teil des B-Plans	Flächen- größe m <sup>2</sup>	Wertigkeit der Bodenfunktionen nach Eingriff				Gesamt- bewert.	ÖP lt. ÖKVO/m <sup>2</sup>	Summe ÖP	Bemerkungen
		NatBo	AkiWas	FiPu	NatVeg				
Straßen / Gehwege / Parkplätze	10.571	0	0	0	0	0	0	0	versiegelt (Asphalt, Pflaster),
WA, MU, Gemeinbedarfsfl., SO	8.926	0	0	0	0	0	0	0	überbaute Fläche
	5.642	0	0	0	0	0	0	0	Nebenanlagen / versiegelt
	10.093	3,5	3,5	3,5		3,50	14,00	141.302	Garten / nicht versiegelt
WA, MU mit TG	7.841	0	0	0	0	0	0	0	überbaute Fläche
	2.369	0	0	0	0	0	0	0	Nebenanlagen / versiegelt
	5.971	1	1	1		1,00	4,00	23.884	Garten auf TG / nicht versiegelt
Trafo	146	0	0	0		0,00	0,00	0	überbaute Fläche
Öffentl.Grünfläche Verkehrsgrün	1.498	3,5	3,5	3,5		3,50	14,00	20.972	nicht versiegelt
Öffentl.Grünfläche divers	6.367	3,5	3,5	3,5		3,50	14,00	89.138	nicht versiegelt
Private Grünfläche	786	3,5	3,5	3,5		3,50	14,00	11.004	nicht versiegelt
Retentionsfläche / - Mulde	2.047	3,5	3,5	3,5		3,50	14,00	28.658	nicht versiegelt
Sankertgraben, Lagune	342	3,5	3,5	3,5		3,50	14,00	4.788	nicht versiegelt
<b>Gesamtgröße</b>	<b>62.599</b>					<b>Gesamtsumme:</b>		<b>286.300</b>	

-  Gesamtbewertung durch arithmetisches Mittel der Bodenfunktionen "NatBo.", "AkiWas" und "FiPu"
-  keine hohe oder sehr hohe Bewertung von "NatVeg"
-  Bewertung der Bodenfunktion "NatVeg." Maßgebend für Gesamtbewertung

Für die nicht versiegelten Flächen wurde die gemittelten Werte entsprechend dem Bestand der bisher nicht überplanten Flächen angesetzt. Jedoch wurde die Bodenwertigkeit der begrünten Tiefgaragenflächen reduziert.

Bestand	490.388 Ökopunkte
Planung	286.300 Ökopunkte
<b>Ausgleichsdefizit</b>	<b>204.088 Ökopunkte</b>

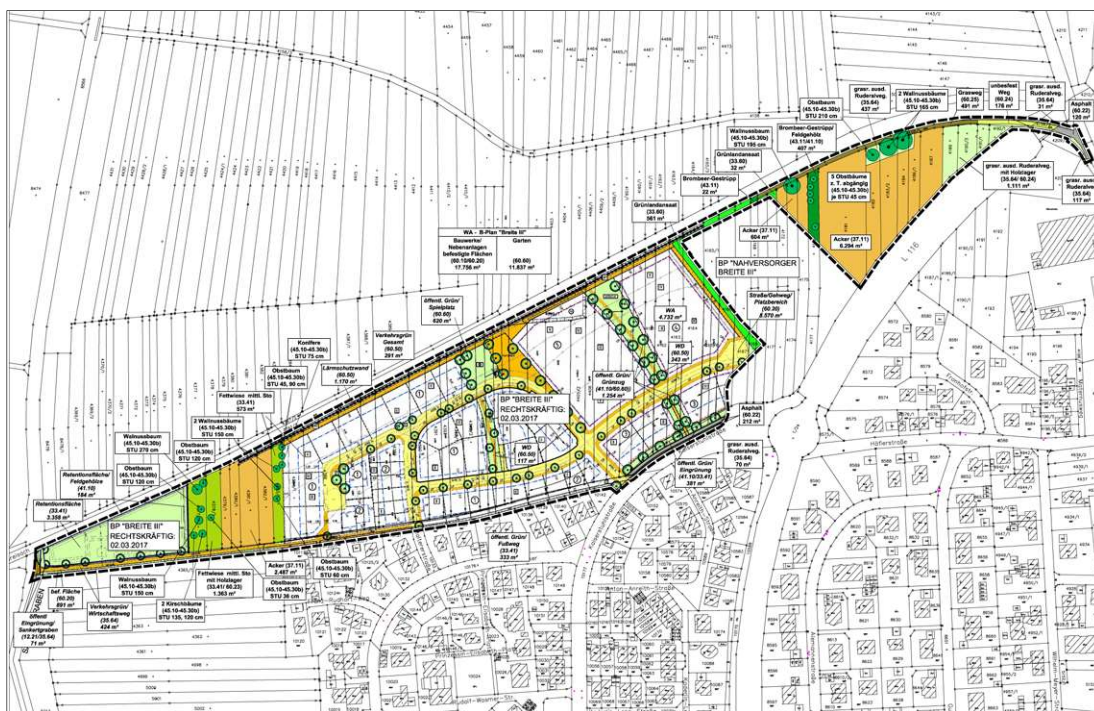
Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Boden** ist innerhalb des Gebietes nicht möglich. Es ergibt sich aufgrund des hohen Bestandswertes ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 204.088 Ökopunkten** (in Anlehnung an ÖKVO).

## 7.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt Bestandsbeschreibung und -bewertung

### Biotoptypenkartierung

Aufbauend auf die Biotoptypenkartierung des Planungsbüros Fischer vom 05.05.2022 wurde eine Bilanzierung nach Ökokontoverordnung für die Flächen, die außerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplan "Breite III" liegen erstellt. Für die überlagerte Fläche des Bebauungsplans "Breite III" wurden die Biotoptypen entsprechend des rechtskräftigen Zeichnerische Teils incl. den Planungsrechtlichen Festsetzungen zu Grunde gelegt. Diese Vorgehensweise wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen im Vorfeld abgestimmt.

### Plan: Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt – Bestand



(Quelle: Bestandsplan Büro Fischer, 2024)

**Tabelle: Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt -  
 Bewertung des Bestands**

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte
<b>Teilfläche rechtskräftiger B-Plan "Breite III"</b>						
1	Bauwerke / Bef. Flächen (60.10/60.20)	1		1	17.756	17.756
2	Garten (60.60)	6		6	11.837	71.022
3	Bef. Flächen/Straßen/Gehwege (60.20)	1		1	9.461	9.461
4	Öffentl. Fußweg / WD (60.23)	2		2	360	720
5	Lärmschutzwand begrünt (60.50)	4	*1	6	1.170	7.020
6	Verkehrsgrünflächen (60.50)	4		4	291	1.164
7	Verkehrsgrünflächen am Wirtschaftsweg (Bestand) (35.64)	8 - 11 - 15	*2	9	424	3.816
8	Öffentl. Grünfläche - Spielplatz (60.60)	6		6	640	3.840
9	Öffentl. Grünfläche - Grünzug (41.10/60.60)	10 - 14 - 17 / 6	*3	8	1.255	10.040
10	Öffentl. Grünfläche - Fußweg (33.41)	8 - 13	*4	11	333	3.663
11	Öffentl. Grünfläche - Eingrünung (41.10/33.41)	10 - 14 - 17 / 8 - 13	*5	13	381	4.953
12	Retentionsfläche - Wiese (33.41)	8 - 13	*6	11	3.358	36.938
13	Retentionsfläche - Feldgehölze (41.10)	10 - 14 - 17		14	184	2.576
14	Öffentl. Grünfläche - Sankertgraben (Bestand) (12.21/35.64)	8 - 16 - 35 / 8 - 11 - 15	*7	10	41	410
15	Straßenbäume (45.10-45.30a) 29 Stk. x (12 + 50cm)	4 - 8		8	(1.798)	14.384
16	Bäume / Öffentl. Grünfläche (45.10-45.30a) 15 Stk. x (12 + 50cm)	4 - 8	*8	8	(930)	7.440
17	Bäume / Öffentl. Grünfläche (45.10-45.30b) 29 Stk. x (12 + 50cm)	3 - 6	*9	6	(1.798)	10.788
18	Obstbäume am Wirtschaftsweg und auf öffentl. Grünfläche (45.10-45.30b) 11 Stk. x (12 + 40cm)	3 - 6		6	(572)	3.432
<b>Summe</b>					<b>47.491</b>	<b>209.423</b>

Nr.	Biotoptyp (Nr.)	Feinmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte
<b>Teilflächen Neuausweisung</b>						
1	Asphaltierter Weg (60.21)	1		1	332	332
2	unbefestigter Weg (60.24)	3 - 6		3	176	528
3	Grasweg (60.25)	6		6	491	2.946
4	Acker (37.11)	4 - 8		4	9.385	37.540
5	Grünlandansaat 33.60	6		6	593	3.558
6	Fettwiese mittl. Sto (33.41)	8 - 13 - 19		13	1.936	25.168
7	grasr. ausd. Ruderalveg. (35.64)	8 - 11 - 15	*1	9	1.766	15.894
8	Feldgehölz / Brombeergestrüpp (41.10 / 43.11)	10 - 17 - 27 / 7 - 9 - 18		13	407	5.291
9	Brombeergestrüpp (43.11)	7 - 9 - 18		9	22	198
10	Obstbäume / Walnussbäume (45.10-45.30b) ges. STU (s. Liste)	3 - 6		6	(2.316)	13.895
11	Nadelbaum (45.10-45.30b) STU 75	3 - 6	*2	4	(75)	300
<b>Summe</b>					<b>15.108</b>	<b>105.650</b>

\*1 z. T. mit Holzlager  
 \*2 nicht standortgerecht

Baumbestand Teilflächen-Neuausweisung

Flst.Nr. 4377/1  
 Obst-/Walnussbäume STU 3 x 120, 270, 150  
 Flst.Nr. 4378/1  
 Obstbaum STU 36  
 Flst.Nr. 4383/1  
 Obst-/Walnussbäume STU 45,60, 90, 2 x 150  
 Konifere STU 75  
 Flst. Nr. 4174  
 Walnussbaum STU 195  
 Flst. Nr. 4176  
 Obstbäume 6 x STU 45  
 Flst. Nr. 4182  
 Obstbaum STU 210  
 Flst. Nr. 4183/2  
 Walnussbaum STU 165  
 Flst. Nr. 4184  
 Walnussbaum STU 165

Teilflächen rechtskräftiger B-Plan "Breite III"	209.423	Ökopunkte
Teilflächen Neuausweisung	105.650	Ökopunkte
<b>Gesamt</b>	<b>315.073</b>	<b>Ökopunkte</b>

Für das Planungsgebiet ergibt sich insgesamt für das **Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt** lt. Ökokontoverordnung eine **Wertigkeit von 315.073 Ökopunkten**.

## Auswirkungen der Planung

### Tierökologische Konfliktanalyse

In der vom Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Freiburg, erstellten Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wurde dargelegt, mit welchen Auswirkungen durch die Bebauung zu rechnen ist. Damit nicht ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst wird, wurden von dem Gutachter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese sind in Kap. 6.1 aufgeführt und wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.

### Eingriffsbilanzierung Biototypen

Im Rahmen der Schriftlichen Festsetzungen zum B-Plan "Breite III" – Neufassung und Erweiterung wurden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Bei diesen grünordnerischen Festsetzungen handelt es sich um Maßnahmen, die eine Minimierung der Eingriffe zum Ziel haben, und um Gestaltungsmaßnahmen sowie um artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.

Für das Planungsgebiet wurden aufbauend auf den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes die zukünftigen Biototypen nach der Ökokontoverordnung bilanziert. Anschließend erfolgte eine Gegenüberstellung mit dem Bestandswert des Gebiets, um das rechnerisch zu bilanzierende Ausgleichsdefizit ermitteln zu können.

**Tabelle: Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt - Bewertung der Planung**

Nr.	Biototyp (Nr.)	Planungsmodul		Biotopwert	Fläche [ca. m²]	Ökopunkte
1	Bauwerke / Bef. Flächen (60.10/60.20)	1		1	24.924	24.924
2	Garten (60.60)	6		6	16.064	96.384
3	Bef. Flächen / Straßen / Gehwege (60.20)	1		1	10.571	10.571
4	kl. Grünfläche / Verkehrsgrün (60.50)	4		4	1.498	5.992
5	Öffentliche Grünfläche - Pflanzenkläranlage (33.41/41.10)	8 - 13 / 10 - 14 - 17	*1	13	2.887	37.531
6	Öffentliche Grünfläche entlang Wirtschaftsweg (33.41)	8 - 13		13	1.791	23.283
7	Öffentliche Grünfläche - Lagune (60.60/41.10)	6 / 10 - 14 - 17	*2	8	1.390	11.120
8	Öffentliche Grünfläche - Sankertgraben (Bestand) (12.21 / 35.64)	8 - 16 - 35 / 8 - 11 - 15	*3	10	48	480
9	Öffentliche Grünfläche - Eingrünung (Bestand) (35.64)	8 - 11 - 15	*4	11	258	2.838
10	Private Grünfläche - Gartenland (Bestand) (35.64)	8 - 11 - 15	*4	11	786	8.646
11	Anthropogenes Stillgewässer - Lagune (13.80)	17 - 30 - 39		25	335	8.375
12	Retentionsmulden (12.61)	3 - 13	*5	10	740	7.400
13	Retentionsflächen (33.30)	14 - 26 - 34	*5	11	1.307	14.377
14	Bäume (45.10 - 45.30a) 6 Stck. x (14 + 50 cm)	4 - 8	*6	8	(384)	3.072
15	Bäume (45.10 - 45.30a) 77 Stck. x (12 + 50 cm)	4 - 8	*7	8	(4.774)	38.192
16	Bäume (45.10 - 45.30) 15 Stck. x (12 + 50 cm)	3 - 6	*8	6	(930)	5.580
17	Obst/Walnussbäume Erhalt (45.10 45.30b)	3 - 6	*9	6	(1.065)	6.390
18	Nadelbaum Erhalt (45.10 - 45.30b)	3 - 6	*9	4	(75)	300
	<b>Summe</b>				<b>62.599</b>	<b>305.455</b>

- \*1 70 % Fettwiese mittl. Sto.(Biotopwert 13), 30 % Feldgehölz (Biotopwert 14)
- \*2 80 % Grünanlage (Biotopwert 6), 20 % Feldgehölz (Biotopwert 14)
- \*3 Bestandwert beinhaltet 7 m² Fließgewässer
- \*4 Bestandwert grasr. ausd. Ruderalveg. mit Holzlager
- \*5 Beeinträchtigung durch Trockenfallen
- \*6 Bäume auf dem Quartiersplatz
- \*7 Bäume entlang Straßen, zwischen Stellplätzen, in Innenhöfen und auf Tiefgaragen
- \*8 Bäume entlang dem Wirtschaftsweg und im Bereich der Pflanzenkläranlage und Lagune
- \*9 Erhalt von Bäumen:
  - Walnuss STU 195, 165 am Wirtschaftsweg  
 (Hinweis: Erhalt war im rechtskräftigen B-Plan "Breite III" nicht festgesetzt)
  - Walnussbaum STU 270 auf Flst.Nr. 4377/1
  - Obst-/Walnussbäume STU 45,90, 2 x 150 auf Flst.Nr. 4383/1
  - Konifere STU 75 auf Flst. Nr. 4383/1

Bestand	315.073	Ökopunkte
Planung	305.455	Ökopunkte
<b>Ausgleichsdefizit</b>	<b>9.618</b>	<b>Ökopunkte</b>

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt** ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich ein rechnerisches **Ausgleichsdefizit von 9.618 Ökopunkten** (Ökokontoverordnung) für das Schutzgut Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt.

## 8 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

### 8.1 Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Mit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wurde das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Freiburg, von der Gemeinde Riegel beauftragt.

Die vom Gutachter festgelegten Maßnahmen, die außerhalb des Bebauungsplanes umzusetzen sind, wurden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen als Zuordnungsfestsetzung aufgenommen.

Dabei handelt es sich um

- **CEF 1: Nisthilfen für Vögel**
- **CEF 3: Nistkästen für Kleinfledermäuse**
- **VF 4: Feuerfalter-Ersatzhabitat**
- **VF 5: Maßnahme für Totholzkäfer**

### 8.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Wie in Kap. 7 dargestellt, werden Vermeidung- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des B-Plans durchgeführt. Es handelt sich dabei um Gestaltungsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes, die auch zur ökologischen Aufwertung beitragen.

Ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe, der rechnerisch nach der Ökokontoverordnung für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt ermittelt wurde, ist innerhalb des Gebiets nicht möglich. Es ergibt sich:

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut <b>Boden</b>	<b>204.088</b>	<b>Ökopunkte</b>
• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut <b>Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt</b>	<b>9.618</b>	<b>Ökopunkte</b>
<b>Gesamt</b>	<b>213.706</b>	<b>Ökopunkte</b>

Für die nicht innerhalb des Planungsgebiets ausgleichbaren naturschutzrechtlichen Eingriffe für das Schutzgut Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, die durch die Anlage der Verkehrsflächen und durch die Bebauung entstehen, wird ein Ausgleich durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Riegel erbracht.

Dabei handelt es sich um nachfolgende Maßnahme:

- **Uferrandaufwertung an der Elz**, Flst. Nr. 9735/1 und 9736 mit einem derzeitigen Aufwertungspotential von 318.140 Ökopunkten von dem 213.706 Ökopunkte abgebucht werden.

## 9 Planungsalternativen

### 9.1 Nullvariante

Wird der Bebauungsplan nicht aufgestellt, tritt kurzfristig voraussichtlich keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand ein. Die beinhaltet, dass durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Breite III" Planungsrecht für ca. 74% des Geltungsbereiches besteht.

### 9.2 Alternativen

Da mit dem Bebauungsplan "Breite III" - Neufassung und Erweiterung ein nachhaltiges, klimaneutrales, energieautarkes und generationengerechtes Wohnquartier geschaffen werden soll, ist hierfür die Neufassung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Breite III" (02.03.2017) unter Einbeziehung von angrenzenden Flächen erforderlich. Aus diesem Grund bestehen keine Alternativen und eine Alternativenprüfung ist nicht erforderlich.

Des Weiteren kann der Bebauungsplan "Breite III" - Neufassung und Erweiterung als aus dem FNP entwickelt angesehen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend den Ausweisungen im Bebauungsplan derzeit geändert.

## 10 Zusätzliche Angaben

### 10.1 Monitoring

Die Gemeinde ist verpflichtet die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen (§ 4c BauGB). Vom Gesetzgeber wurde den Gemeinden ein erheblicher Gestaltungsspielraum bzgl. Zeitpunkt, Inhalt und Verfahren eingeräumt.

Im 1. Jahr der Herstellung, zusätzlich im 2. und 5. Jahr nach der Herstellung ist zu überprüfen, ob die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Insbesondere sind zu überprüfen:

- Versiegelungsgrade, Umgang mit Boden und Oberboden
- Baumpflanzungen im Straßenraum und auf dem Quartiersplatz
- Baumpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen
- Begrünung von Tiefgaragen

- Dach- und Fassadenbegrünung
- Erhalt von Einzelbäumen
- Vermeidungsmaßnahmen für den Artenschutz (Baufeldräumung, Maßnahmen für Eidechsen, Maßnahmen für Feuerfalter)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Artenschutz (Zauneidechsen-Habitat, Nisthilfen für Vögel, Nistkästen für Kleinfledermäuse, Feuerfalter-Ersatzhabitat, Maßnahme für Totholzkäfer)
- Naturschutzrechtlicher Ausgleich (Ökokontomaßnahme der Gemeinde Riegel)

Bei der Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen ist bei Beginn besonders auf deren fachlich richtige Realisierung zu achten. In den darauf folgenden Kontrollen steht die Erfolgskontrolle im Vordergrund.

Sofern von dritter Seite ein Hinweis auf einen weiteren Konflikt mit den Schutzgütern kommen sollte, werden auch hier Überwachungsmaßnahmen eingeleitet.

## 10.2 Zusammenfassung

### Anlass

Anlass für die zu erstellende Umweltprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Breite III“ - Neufassung und Erweiterung der Gemeinde Riegel gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Der Bebauungsplan "Breite III" - Neufassung und Erweiterung beinhaltet die Neufassung des rechtskräftigen Bebauungsplans "Breite III" (02.03.2017) unter Einbeziehung von angrenzenden Flächen.

Mit dem Bebauungsplan "Breite III" - Neufassung und Erweiterung soll ein nachhaltiges, klimaneutrales, energieautarkes und generationengerechtes Wohnquartier geschaffen werden. Neben einer geplanten Vielfalt an verschiedenen Wohnformen sollen mit dem Bebauungsplan auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung, Energieversorgung, Regenwassernutzung, aber auch für Freiflächen sowie die Nutzbarkeit des öffentlichen Raums geschaffen werden. (s. Begründung B-Plan).

Das Planungsgebiet umfasst insgesamt ca. 6,26 ha und liegt im Norden der Gemeinde Riegel. Das Planungsgebiet wurde bisher größtenteils als Ackerland landwirtschaftlich genutzt. Im Norden wird das Baugebiet durch die Kaiserstuhlbahn und im Osten durch die Landesstraße 116 begrenzt. Im Süden schließt sich das Baugebiet "Breite II" an und im Westen sowie im Südwesten landwirtschaftliche Nutzflächen.

### Auswirkungen auf Schutzgebiete

Eine Beeinträchtigung des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da "Natura 2000" Gebiete nicht betroffen sind. Weitergehende Prüfungen im Sinne des § 34 BNatSchG sind nicht erforderlich.

Südlich der Bahntrasse im nördlichen Teil des Planungsgebietes befand sich ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop **Feldgehölz I an der Bahnlinie W Riegel** (Nr. 1781-2316-0337). Bereits im Rahmen des Bebauungsplans "Breite III" ein Antrag für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 33 Abs. 3 NatSchG gestellt. Als Ausgleich für

den Verlust des Biotops **Feldgehölz I an der Bahnlinie W Riegel** (Biotop-Nr. 1781-2316-0337) wurde in Absprache mit der UNB, Landratsamt Emmendingen, auf den Flst.Nrn. 4366 und 5012 entlang des Sankertgrabens die Anpflanzung eines Feldgehölzes durchgeführt.

#### **Auswirkungen auf den Artenschutz**

Die Gemeinde Riegel beauftragte das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Freiburg, mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), in der geprüft wird, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Die Artenschutzrechtliche Prüfung vom 27.02.2024 wird als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt.

**Die Artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und bei vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen inklusive der CEF-Maßnahmen sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten ergibt.**

Die im Gutachten aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden in die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Dabei handelt es sich um

- **CEF 1: Nisthilfen für Vögel**
- **CEF 2: Zauneidechsen- Ersatzhabitat**
- **CEF 3: Nistkästen für Kleinfledermäuse**
- **VF 1: Baufeldräumung**
- **VF 2: Maßnahme für Eidechsen**
- **VF 3: Maßnahme für Feuerfalter**
- **VF 4: Feuerfalter-Ersatzhabitat**
- **VF 5: Maßnahme für Totholzkäfer**

#### **Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Gemäß §1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) wurden für die einzelnen zu beurteilenden Schutzgüter die Umweltauswirkungen der Planung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes dargestellt und der erforderliche Ausgleich aufgeführt.

**Die Umweltprüfung gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG für die Schutzgüter kommt zu dem Ergebnis, dass mit Umweltauswirkungen zu rechnen ist, die durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können. Somit verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter.**

#### **Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung**

Das geplante Vorhaben lässt sich nicht konfliktfrei zu den Ansprüchen und Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege realisieren. Es stellt einen Eingriff nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG dar.

Der Bilanzierung der Flächen nach der Ökokontoverordnung wurde der Zeichnerische Teil des Bebauungsplans „Breite III“ – Neufassung und incl. der Planungsrechtlichen Festsetzungen zugrunde gelegt.

Es ergab sich ein nach der Ökokontoverordnung ermitteltes

• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut <b>Boden</b>	<b>204.088 Ökopunkte</b>
• ein Ausgleichsdefizit für das Schutzgut <b>Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt</b>	<b>9.618 Ökopunkte</b>
<b>Gesamt</b>	<b>213.706 Ökopunkte</b>

Für die nicht innerhalb des Planungsgebiets ausgleichbaren naturschutzrechtlichen Eingriffe für das Schutzgut Boden und Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, die durch die Anlage der Verkehrsflächen und durch die Bebauung entstehen, wird ein Ausgleich durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Riegel erbracht.

Dabei handelt es sich um nachfolgende Maßnahme:

- **Uferrandaufwertung an der Elz**, Flst. Nr. 9735/1 und 9736 mit einem derzeitigen Aufwertungspotential von 318.140 Ökopunkten von dem 213.706 Ökopunkte abgebucht werden.

### 10.3 Quellenverzeichnis

- Gutachten zum Artenschutz und Lärmschutz (s. Auflistung am Anfang)
- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/41531/>
- Geoportal Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-bw.de/kartenviewer>
- Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart: Amtliche topographische Karten 1:25.000. Ausgabe 2002
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Abgestimmte Fassung August 2005. Bearbeitung: Vogel / Breunig
- LFU (2005) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung. Teil A und Teil B. Abgestimmte Fassung Oktober 2005. Bearbeitung: Prof. Dr. C. Küpfer
- LFU (2009) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage
- LFU (2000) Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Naturschutz - Praxis, Eingriffsregelung 3. 1. Auflage
- LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg: Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000 des GeoLa (Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme), Kartenviewer <http://maps.lgrb-bw.de/>
- LUBW (2010) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 23 - Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit
- LUBW (2012) Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Bodenschutz 24 - Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
- ÖKVO (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010
- RVSO (2019) Regionalverband Südlicher Oberrhein: Raumnutzungskarte, Umweltbericht, etc.

Freiburg, den 20.03.2024 FEU  
25.10.2024  
13.11.2024  
12.02.2025

Riegel, den .....

breite-III\_umw250212\_5.docx

**PLANUNGSBÜRO FISCHER** 

Günterstalstraße 32 ■ 79100 Freiburg i.Br  
Tel. 0761/70342-0 ■ info@planungsbuerofischer.de  
Fax 0761/70342-24 ■ www.planungsbuerofischer.de

.....  
Planer

.....  
Kietz, Bürgermeister